

CS Investment Funds 1

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt
9. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise für künftige Anleger	3
2. CS Investment Funds 1 – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾	4
3. Die Gesellschaft	17
4. Anlagepolitik	17
5. Anlagen in die CS Investment Funds 1	18
i. Allgemeine Information zu den Aktien	18
ii. Zeichnung von Aktien	21
iii. Rücknahme von Aktien	21
iv. Umtausch von Aktien	22
v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	22
vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung.....	22
vii. Market Timing.....	23
viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien.....	23
6. Anlagebegrenzungen	23
7. Risikofaktoren	26
8. Nettovermögenswert	39
9. Aufwendungen und Steuern	40
i. Steuern	40
ii. Kosten	40
iii. Performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»).....	41
10. Geschäftsjahr	41
11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	41
12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	41
13. Hauptversammlungen	42
14. Informationen an die Aktionäre	42
15. Verwaltungsgesellschaft	42
16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	42
17. Depotbank	42
18. Zentrale Verwaltungsstelle	43
19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung	43
20. Datenschutzpolitik	46
21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	46
22. Hauptbeteiligte	48
23. Subfonds	49
Credit Suisse (Lux) Dynamic Bond Fund	49
Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Convertible Bond Fund.....	52
Credit Suisse (Lux) Financial Bond Fund	55
Credit Suisse (Lux) Credit Special Situation Fund	56
Credit Suisse (Lux) Euro Corporate Bond Fund	60
Credit Suisse (Lux) European Sovereign Plus Bond Fund	61
Credit Suisse (Lux) Global High Yield Bond Fund	63
Credit Suisse (Lux) Global Inflation Linked Bond Fund	64
Credit Suisse (Lux) Floating Rate Credit Fund	65
Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Value Bond Fund.....	67
Credit Suisse (Lux) High Yield USD Bond Fund	70
Credit Suisse (Lux) US Corporate Bond Fund	72
Credit Suisse (Lux) Latin America Corporate Bond Fund	73
24. Hinweis für Anleger in der Schweiz	75

1. Hinweise für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den letzten wesentlichen Anlegerinformationen («wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 1 (die «Gesellschaft») zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend «Aktien») der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktienklassen ist gegebenenfalls an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 «Subfonds».

2. CS Investment Funds 1 – Zusammenfassung der Aktienklassen ⁽¹⁾

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee	
Credit Suisse (Lux) Dynamic Bond Fund (USD)	"A"	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"AH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"B"	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"B" ⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"B" ⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"BH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"BH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"CA" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"CB" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	⁽⁸⁾	
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾	
	"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a	n/a
	"DAP" ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a	n/a
	"DBP" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"EAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"IA" ⁽¹¹⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"IA25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"IB" ⁽¹¹⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
	"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
"IB25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"MAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"SA" ⁽¹³⁾	USD	1'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"SAH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"SB" ⁽¹³⁾	USD	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	EUR	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	CHF	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.30%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"UAH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	
"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a	n/a	
"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a	n/a	
"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a	n/a	
"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a	n/a	
"XAP" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a	⁽⁸⁾	
"XAHP" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	⁽⁸⁾	

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Convertible Bond Fund (USD)	"XBP" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	⁽⁸⁾
	"XBHP" ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	⁽⁸⁾
	"A"	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"AP"	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾
	"AHP" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾
	"B"	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"BH"	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"BP"	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾
	"BHP" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"DA" ^{(4) (10)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ^{(4) (10)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	"EA" ^{(10) (11)}	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	"EAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"EAH" ^{(7) (11)}	CHF	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"EAH" ^{(7) (11)}	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	"EB" ^{(10) (11)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"FA" ⁽¹⁶⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"FAH" ^{(7) (16)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"FB" ⁽¹⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"FBH" ^{(7) (16)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"FBH" ^{(7) (16)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"FBH" ^{(7) (16)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IA"	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"IAP"	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	⁽⁸⁾
	"IAHP" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	⁽⁸⁾
	"IA25"	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	n/a	n/a
"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	0.10%	n/a	
"IB"	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a	
"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	
"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	
"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	
"IBP"	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	⁽⁸⁾	
"IBHP" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	⁽⁸⁾	
"IBHP" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	⁽⁸⁾	
"IBHP" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	⁽⁸⁾	
"IB25"	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	n/a	n/a	
"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	0.10%	n/a	
"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	n/a	n/a	
"MAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	0.10%	n/a	
"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	n/a	n/a	
"MBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.65%	0.10%	n/a	
"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a	
"UAH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	
"UAH" ^{(7) (12)}	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	
"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a	
"UBH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	
"UBH" ^{(7) (12)}	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	
"UBH" ^{(7) (12)}	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	
"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a	
"UAH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
	"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux)	"DA" ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
Financial Bond	"DAH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
Fund	"DAH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
(EUR)	"DAH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	"EAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"IA" ⁽⁷⁾	EUR	100'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	100'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	CHF	100'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	SGD	100'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	USD	100'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	GBP	100'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IA25" ⁽⁷⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"IB" ⁽⁷⁾	EUR	100'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	100'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	100'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	SGD	100'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	USD	100'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IB25" ⁽⁷⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"MA" ⁽¹¹⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"QA" ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"QAH" ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"QAH" ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"QB" ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"QBH" ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"QBH" ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"QBH" ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"SA" ⁽¹³⁾	EUR	1'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"SAH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	⁽⁷⁾	1'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"SAH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	USD	1'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"SAH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	CHF	1'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"SB" ⁽¹³⁾	EUR	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	⁽⁷⁾	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	USD	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾	CHF	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"UA100" ⁽¹²⁾	EUR	100'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"UAH100" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"UB100" ⁽¹²⁾	EUR	100'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"UBH100" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux)	"A" ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	⁽⁸⁾
Credit Special	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾
Situation Fund	"B" ⁽¹⁰⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	⁽⁸⁾
(USD)	"B" ⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a	⁽⁸⁾
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a	⁽⁸⁾
	"CA" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a	⁽⁸⁾
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a	⁽⁸⁾
	"CB" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	n/a	⁽⁸⁾
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.50%	0.10%	⁽⁸⁾

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
	"DA" ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBP" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	⁽⁸⁾
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"EAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"EBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"EBH" ^{(7) (11)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"EBH" ^{(7) (11)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"IA" ⁽⁷⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"IA25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	⁽⁸⁾
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"IB" ⁽⁷⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"IB25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	⁽⁸⁾
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	⁽⁸⁾
	"MAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	⁽⁸⁾
	"MBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"QA" ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾
	"QAH" ^{(7) (9)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾
	"QAH" ^{(7) (9)}	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾
	"QAH" ^{(7) (9)}	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾
	"QB" ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	⁽⁸⁾
	"QBH" ^{(7) (9)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	⁽⁸⁾
	"SA" ⁽¹²⁾	USD	1'000'000	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	⁽⁸⁾
	"SAH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"SB" ⁽¹²⁾	USD	1'000'000	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	n/a	⁽⁸⁾
	"SBH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"SBH" ^{(7) (12)}	EUR	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"SBH" ^{(7) (12)}	CHF	-	TH	2.00%	1.00%	n/a	0.40%	0.10%	⁽⁸⁾
	"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.15%	n/a	⁽⁸⁾
	"UAH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.15%	0.10%	⁽⁸⁾
	"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.15%	n/a	⁽⁸⁾
	"UBH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.15%	0.10%	⁽⁸⁾
	"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"UAH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	n/a	⁽⁸⁾
	"UBH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.75%	0.10%	⁽⁸⁾
	"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.35%	n/a	⁽⁸⁾
	"XAH" ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.35%	0.10%	⁽⁸⁾
	"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.35%	n/a	⁽⁸⁾
	"XBH" ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.35%	0.10%	⁽⁸⁾
Credit Suisse (Lux)	"A" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
Euro Corporate	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
Bond Fund	"B" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
(EUR)	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"CA" ⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
	"DB" ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IA" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IA25" ⁽⁷⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	"IB" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IB25" ⁽⁷⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	"MA" ⁽¹¹⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"MAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"MBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	"UA" ⁽¹²⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UAH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UB" ⁽¹²⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UBH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UA500" ⁽¹²⁾	EUR	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UAH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"UB500" ⁽¹²⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UBH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"XA" ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XAH" ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"XB" ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XBH" ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux)	"A" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
European	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
Sovereign Plus	"B" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
Bond Fund	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
(EUR)	"CA" ⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ^{(4) (7)}	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IA" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IA25" ⁽⁷⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	"IB" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IB25" ⁽⁷⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
	"MA" ⁽¹¹⁾	EUR	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"MAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	"UA" ⁽¹²⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UB" ⁽¹²⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UA500" ⁽¹²⁾	EUR	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UAH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"UB500" ⁽¹²⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"XA" ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"XB" ⁽¹⁴⁾	EUR	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) Global High Yield Bond Fund (USD)	"A"	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"B"	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBP" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	⁽⁸⁾
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IA" ⁽¹¹⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IA25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IB" ⁽¹¹⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IB25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UAH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"A"	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicher- ungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
Credit Suisse (Lux) Global Inflation Linked Bond Fund (USD)	"AH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"B"	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CA" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CB" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"EAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IA"	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IA25"	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"IB"	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	"IB25"	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"MAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	GBP	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a	
"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	
"UAH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	
"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a	
"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a	
"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a	
"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	
"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a	
"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	
Credit Suisse (Lux) Floating Rate Credit Fund (USD)	"A"	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"B"	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.20%	0.10%	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DAH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IA" ⁽⁷⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IA25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"IB" ⁽⁷⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	GBP	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"IB25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	ILS	100'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UAH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux)	"A" ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
AgaNola Global	"AH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
Value Bond Fund	"AH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
(USD)	"AH" ⁽⁷⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"AP" ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a	⁽⁸⁾
	"AHP" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	0.10%	⁽⁸⁾
	"B" ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"BP" ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a	⁽⁸⁾
	"BHP" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CA" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CAP" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.85%	n/a	⁽⁸⁾
	"CAP" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.85%	n/a	⁽⁸⁾
	"CAHP" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.85%	0.10%	⁽⁸⁾
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicher- ungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
"CB" ^{(10) (15)}		⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
"CBH" ^{(7) (15)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
"CBH" ^{(7) (15)}	EUR		n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
"CBH" ^{(7) (15)}	CHF		n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
"CBP" ⁽¹⁵⁾	USD		n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.85%	n/a	⁽⁸⁾
"CBP" ^{(10) (15)}		⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.85%	n/a	⁽⁸⁾
"CBHP" ^{(7) (15)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.85%	0.10%	⁽⁸⁾
"DA" ⁽⁴⁾	USD		n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR		n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DAH" ^{(4) (7)}	CHF		n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DAH" ^{(4) (7)}	EUR		n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DAH" ^{(4) (7)}		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DAP" ⁽⁴⁾	USD		n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	⁽⁸⁾
"DAHP" ^{(4) (7)}		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	⁽⁸⁾
"DB" ⁽⁴⁾	USD		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DBH" ^{(4) (7)}	CHF		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DBH" ^{(4) (7)}	EUR		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DBH" ^{(4) (7)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"DBP" ⁽⁴⁾	USD		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	⁽⁸⁾
"DBHP" ^{(4) (7)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	⁽⁸⁾
"EA" ⁽¹¹⁾	USD		n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR		n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
"EAH" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"EAP" ⁽¹¹⁾	USD		n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
"EAHP" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
"EB" ⁽¹¹⁾	USD		n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR		n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
"EBH" ^{(7) (11)}	CHF		n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"EBH" ^{(7) (11)}	EUR		n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"EBH" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"EBP" ⁽¹¹⁾	USD		n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
"EBHP" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
"FA" ⁽¹⁶⁾	USD		n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.55%	n/a	n/a
"FAH" ^{(7) (16)}		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"FAP" ⁽¹⁶⁾	USD		n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
"FAHP" ^{(7) (16)}		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
"FB" ⁽¹⁶⁾	USD		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.55%	n/a	n/a
"FBH" ^{(7) (16)}	CHF		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"FBH" ^{(7) (16)}	EUR		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"FBH" ^{(7) (16)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"FBP" ⁽¹⁶⁾	USD		n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
"FBHP" ^{(7) (16)}		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
"IA" ⁽⁷⁾	USD		500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
"IAH" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"IAH" ⁽⁷⁾	EUR		-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"IAP" ⁽⁷⁾	USD		500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
"IAHP" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
"IA25" ⁽⁷⁾	USD		25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
"IAH25" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
"IAP25" ⁽⁷⁾	USD		25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
"IAHP25" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	0.10%	⁽⁸⁾
"IB" ⁽⁷⁾	USD		500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
"IBH" ⁽⁷⁾	CHF		500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"IBH" ⁽⁷⁾	EUR		500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"IBH" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
"IBP" ⁽⁷⁾	USD		500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
"IBHP" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
"IB25" ⁽⁷⁾	USD		25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
"IBH25" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
"IBP25" ⁽⁷⁾	USD		25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
"IBHP25" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	0.10%	⁽⁸⁾
"MA" ⁽¹¹⁾	USD		25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
"MAH" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
"MAP" ⁽¹¹⁾	USD		25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
"MAHP" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	0.10%	⁽⁸⁾
"MB" ⁽¹¹⁾	USD		25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
"MBH" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
"MBP" ⁽¹¹⁾	USD		25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	n/a	⁽⁸⁾
"MBHP" ^{(7) (11)}		⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.10%	0.10%	⁽⁸⁾
"UA" ⁽¹²⁾	USD		n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a
"UAH" ^{(7) (12)}		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
"UAH" ^{(7) (12)}	CHF		n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
"UAH" ^{(7) (12)}	EUR		n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicher- ungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
	"UAP" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	n/a	⁽⁸⁾
	"UAHP" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	n/a	n/a
	"UBH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
	"UBH" ^{(7) (12)}	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
	"UBH" ^{(7) (12)}	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.75%	0.10%	n/a
	"UBP" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	n/a	⁽⁸⁾
	"UBHP" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	0.10%	⁽⁸⁾
	"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
	"UAH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
	"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	n/a	n/a
	"UBH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.55%	0.10%	n/a
	"UAP500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
	"UAHP500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
	"UBP500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	⁽⁸⁾
	"UBHP500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	⁽⁸⁾
	"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"XAH" ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"XBH" ^{(7) (14)}	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux)	"A"	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
High Yield USD	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
Bond Fund	"B"	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
(USD)	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CA" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CB" ^{(10) (15)}	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ^{(7) (15)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"DA" ^{(4) (10)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ^{(4) (10)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ^{(4) (7)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBP" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁶⁾	n/a	⁽⁸⁾
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EA" ^{(10) (11)}	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EB" ^{(10) (11)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"EBH" ^{(7) (11)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IA" ⁽¹¹⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IA25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IB" ⁽¹¹⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"IB25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MAH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"MBH" ^{(7) (11)}	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UAH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UBH" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UAH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"UBH500" ^{(7) (12)}	⁽⁷⁾	–	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
Credit Suisse (Lux) US Corporate Bond Fund (USD)	"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"A" ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"B" ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CA" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CB" ⁽¹⁰⁾⁽¹⁵⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	n/a	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	1.00%	0.10%	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"EAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"EB" ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	"IA" ⁽⁷⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	"IAH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"IA25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"IAH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"IB" ⁽⁷⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"IBH" ⁽⁷⁾	EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	"IB25" ⁽⁷⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"IBH25" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"MA" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"MAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"MB" ⁽¹¹⁾	USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾	⁽⁷⁾	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	"UA" ⁽¹²⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a	n/a
	"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	0.10%	n/a
"UB" ⁽¹²⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	n/a	n/a	
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.85%	0.10%	n/a	
"UA500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a	
"UAH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a	
"UB500" ⁽¹²⁾	USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a	
"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾	⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a	
"XA" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a	
"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	
"XB" ⁽¹⁴⁾	USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a	
"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a	
Credit Suisse (Lux) Latin America Corporate Bond Fund (USD)	"A" ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"AH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"B" ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"BH" ⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	"CA" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"CB" ⁽¹⁵⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	"CBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁵⁾	⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DA" ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DB" ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	"DBH" ⁽⁴⁾⁽⁷⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindest- bestand	Aktien- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogenswerts	Maximale Ausgabe- gebuhr	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicher- ungsgebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁷⁾	Perfor- mance fee
"DBH" ^{(4) (7)}		EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
"EA" ⁽¹¹⁾		USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
"EA" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾		EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
"EAH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
"EB" ⁽¹¹⁾		USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
"EB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾		EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
"EBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾		EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
"IA" ⁽⁷⁾		USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
"IAH" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"IAH" ⁽⁷⁾		CHF	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"IAH" ⁽⁷⁾		EUR	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"IA25" ⁽⁷⁾		USD	25'000'000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
"IAH25" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
"IB" ⁽⁷⁾		USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
"IBH" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"IBH" ⁽⁷⁾		CHF	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"IBH" ⁽⁷⁾		EUR	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"IB25" ⁽⁷⁾		USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
"IBH25" ⁽⁷⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
"MB" ⁽¹¹⁾		USD	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
"MB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾		EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
"MB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾		CHF	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
"MB" ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾		⁽¹⁰⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾		EUR	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
"MBH" ⁽⁷⁾⁽¹¹⁾		CHF	25'000'000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
"SA" ⁽¹³⁾		USD	500'000	AU	2.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
"SAH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
"SAH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾		EUR	500'000	AU	2.00%	n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
"SAH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾		CHF	500'000	AU	2.00%	n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
"SB" ⁽¹³⁾		USD	500'000	TH	2.00%	n/a	n/a	0.60%	n/a	n/a
"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾		EUR	500'000	TH	2.00%	n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
"SBH" ⁽⁷⁾⁽¹³⁾		CHF	500'000	TH	2.00%	n/a	n/a	0.60%	0.10%	n/a
"UA" ⁽¹²⁾		USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
"UAH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾		⁽⁷⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
"UA500" ⁽¹²⁾		USD	500'000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
"UAH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾		⁽⁷⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"UB" ⁽¹²⁾		USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾		⁽⁷⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾		EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
"UBH" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾		CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
"UB500" ⁽¹²⁾		USD	500'000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
"UBH500" ⁽⁷⁾⁽¹²⁾		⁽⁷⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
"XA" ⁽¹⁴⁾		USD	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
"XAH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾		⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a
"XB" ⁽¹⁴⁾		USD	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	n/a	n/a
"XBH" ⁽⁷⁾⁽¹⁴⁾		⁽⁷⁾	⁽¹⁴⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.00%	0.10%	n/a

- 1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz fur eine Lekture des Prospekts.
- 2) TH = Thesaurierende Aktienklasse / AU = Ausschuttende Aktienklasse
- 3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- 4) Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAH», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» konnen nur von Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Vermogensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Auerdem konnen, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgangigen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAH», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» ebenfalls von institutionellen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Beratungsvertrag oder einen ahnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.
- 5) Bei Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» wird keine Verwaltungsgebuhr, sondern lediglich eine pauschale Dienstleistungsgebuhr fur die Verwaltung von mindestens 0,03% p. a. und maximal 0,15% p. a. erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebuhren abdeckt, auer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind.
- 6) Aktien der Klasse «DAP», «DAH», «DBP» und «DBHP» unterliegen keiner Verwaltungsgebuhr, sondern lediglich einer pauschalen Verwaltungsdienstleistungsgebuhr in Hohe von mindestens 0,03% p.a., jedoch hochstens 0,15% p.a., die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und samtliche Gebuhren und Ausgaben auer den an die Depotbank zu entrichtenden Gebuhren abdeckt, sowie einer Performance Fee, die ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.
- 7) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAH», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FAHP», «FBH», «FBHP», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «OAH», «OBH», «SAH», «SBH», «UAH», «UAHP», «UBH», «UBHP», «UAH100», «UBH100», «UAH500», «UBH500», «UAHP500», «UBHP500», «XAH», «XAHP», «XBH» und «XBHP» in weiteren frei konvertierbaren Wahrungen beschlieen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionare mussen sich bei den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionare» genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAH», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP»,

«FAH», «FAHP», «FBH», «FBHP», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «QAH», «QBH», «SAH», «SBH», «UAH», «UAHP», «UBH», «UBHP», «UAH100», «UBH100», «UAH500», «UBH500», «UAHP500», «UBHP500», «XAH», «XAH», «XBH» und «XBHP» in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.

Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand sämtlicher Aktienklassen «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «SAH», «SBH», «UAH100», «UBH100», «UAH500», «UBH500», «UAHP500» und «UBHP500» die in einer frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden, entspricht dem Gegenwert in dieser frei konvertierbaren Währung des in Kapitel 2, «Zusammenfassung der Aktienklassen» in der Referenzwährung des Subfonds genannten Betrags Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand für Aktien der Klassen «XAH», «XAH», «XBH» und «XBHP» werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.

Bei den Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «CAH», «CAHP», «CBH», «CBHP», «DAH», «DAHP», «DBH», «DBHP», «EAH», «EAHP», «EBH», «EBHP», «FAH», «FAHP», «FBH», «FBHP», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IAHP25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «IBHP25», «MAH», «MAHP», «MBH», «MBHP», «QAH», «QBH», «SAH», «SBH», «UAH», «UAHP», «UBH», «UBHP», «UAH100», «UBH100», «UAH500», «UBH500», «UAHP500», «UBHP500», «XAH», «XAH», «XBH» und «XBHP» wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in der Aktienklasse aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der Aktienklassen «AH», «AHP», «BH», «BHP», «CAH», «CBH», «DBDH», «DBH», «EAH», «EBH», «IAH», «IAHP», «IAH25», «IBH», «IBHP», «IBH25», «MAH», «MBH», «QAH», «QBH», «SAH», «SBH», «UAH», «UAHP», «UBH», «UBHP», «UAH100», «UBH100», «UAH500», «UBH500», «UAHP500», «UBHP500», «XAH», «XAH», «XBH» und «XBHP» – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

- 8) Die performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee») wird in Kapitel 23 «Subfonds» ausgewiesen.
- 9) Aktien der Klassen «QA», «QAH», «QB» und «QBH» können nur von professionellen Anlegern im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente («MiFID») oder qualifizierten Anlegern im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 des Schweizerischen Kollektivanlagengesetzes («KAG») in Kombination mit Artikel 6 und 6a der Schweizerischen Kollektivanlagenverordnung («KKV») erworben werden.
- 10) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, die Währungskursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- 11) Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EAP», «EAHP», «EB», «EBH», «EBP», «EBHP», «MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «MB», «MBH», «MBP» und «MBHP» können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- 12) Aktien der Klassen «UA», «UAH», «UAP», «UAHP», «UB», «UBH», «UBP», «UBHP», «UA100», «UAH100», «UB100», «UBH100», «UA500», «UAH500», «UB500», «UBH500», «UAP500», «UAHP500», «UBP500» und «UBHP500» sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich, Deutschland oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätig ist und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.
- 13) Aktien der Klassen «SA», «SAH», «SB» und «SBH» können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen.
- 14) Aktien der Klassen «XA», «XAP», «XB», «XBP», «XAH», «XAH», «XBH» und «XBHP» dürfen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.
- 15) Aktien der Klassen «CA», «CAH», «CAP», «CAHP», «CB», «CBH», «CBP» und «CBHP» dürfen in Italien über gewisse Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- 16) Aktien der Klassen «FA», «FAH», «FAP», «FAHP», «FB», «FBH», «FBP» und «FBHP» können nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.
- 17) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 21. August 2007 unter dem Namen CS Fixed Income SICAV - SIF als SICAV gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialinvestmentfonds («Gesetz vom 13. Februar 2007») gegründet. Die Gesellschaft änderte am 21. Juni 2013 ihre Satzung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt («Verwaltungsgesellschaft»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageberatung werden durch die in Kapitel 23 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. übernommen.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*registre de commerce et des sociétés*) unter der Nummer B 131 404 eingetragen. Ihre Satzung («Satzung») wurde erstmals am 25. September 2007 im «*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*» veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 9. Juni 2017 vorgenommen und wurde im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («RESA») veröffentlicht. Die rechtsgültige Fassung der Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre («Aktionäre») in Kraft. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1'250'000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («Subfonds»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft («Verwaltungsrat») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften wie diejenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («Aktienklassen») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre maßgeblichen Eigenschaften in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflegung neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 23 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 1» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 23 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und

anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel in jedem Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der einzelnen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («Referenzwährung»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» angeführt.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern in allen konvertierbaren Währungen bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktinstrumente ohne Wertpapiercharakter halten, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt.

Ferner kann jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren halten, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind.

Effektenleihen («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögens eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» kann dieser Anteil je nach Marktgegebenheiten, wie z. B. unter anderem die Art und der Umfang der entsprechenden innerhalb eines Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem beliebigen Zeitpunkt, auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften

ten haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds nehmen keine Barmittel als Sicherheiten entgegen.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen, und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Entgegengenommene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- der Wert dieser Aktien bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Anlagen in die CS Investment Funds 1

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen «A», «AH», «AP», «AHP», «B», «BH», «BP», «BHP», «CA», «CAH», «CAP», «CAHP», «CB», «CBH», «CBP», «CBHP», «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP», «DBHP», «EA», «EAH», «EAP», «EAHP», «EB», «EBH», «EBP», «EBHP», «FA», «FAH», «FAP», «FAHP», «FB», «FBH», «FBP», «FBHP», «IA», «IAP», «IAH», «IAHP», «IA25», «IAH25», «IAP25», «IAHP25», «IB», «IBP», «IBH», «IBHP», «IB25», «IBH25», «IBP25», «IBHP25», «MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «MB», «MBH», «MBP», «MBHP», «N», «QA», «QAH», «QB», «QBH», «SA», «SAH», «SB», «SBH», «UA», «UAH», «UAP», «UAPH», «UB», «UBH», «UBP», «UBHP», «UA100», «UAH100», «UB100», «UBH100», «UA500», «UAH500», «UB500», «UBH500», «UAP500», «UAPH500», «UBP500», «UBHP500», «XA», «XAP», «XAH», «XAH», «XB», «XBP», «XBH» und «XBHP» ausgeben. Davon ausgenommen ist der Subfonds Credit Suisse (Lux) Financial Bond Fund, welcher keine Aktien der Klassen «A», «AH», «AP», «AHP», «B», «BH», «BP», «BHP», «CA», «CAH», «CAP», «CAHP», «CB», «CBH», «CBP», «CBHP», «UA», «UAH», «UAP», «UAPH», «UB», «UBH», «UBP», «UBHP», «XA», «XAP», «XAH», «XAH», «XB», «XBP», «XBH» und «XBHP» ausgibt. Die Aktienklassen, die in den einzelnen Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».

Die Aktien werden nur in Form von Namenaktien ausgegeben.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um ausschüttende Aktien.

Thesaurierende Aktien

Aktien der Klassen «B», «BH», «BP», «BHP», «CB», «CBH», «CBP», «CBHP», «DB», «DBH», «DBP», «DBHP», «EB», «EBH», «EBP», «EBHP», «FB», «FBH», «FBP», «FBHP», «IB», «IBP», «IBH», «IBHP», «IB25», «IBH25», «IBP25», «IBHP25», «MB», «MBH», «MBP», «MBHP», «QB», «QBH», «SB», «SBH», «UB», «UBH», «UBP», «UBHP», «UB100», «UBH100», «UB500», «UBH500», «UBP500», «UBHP500», «XB», «XBP», «XBH» und «XBHP» sind thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Ausschüttende Aktien

Bei den Aktien der Klassen «A», «AH», «AP», «AHP», «CA», «CAH», «CAP», «CAHP», «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «EA», «EAH», «EAP», «EAHP», «FA», «FAH», «FAP», «FAHP», «IA», «IAH», «IAP», «IAHP», «IA25», «IAH25», «IAP25», «IAHP25», «MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «QA», «QAH», «SA», «SAH», «UA», «UAH», «UAP», «UAHP», «UA100», «UAH100», «UA500», «UAH500», «UAP500», «UAHP500», «XA», «XAP», «XAH», «XAHHP» handelt es sich um ausschüttende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der ausschüttenden Aktien sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern

Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» können nur von solchen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» ebenfalls von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder ähnlicher Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet, werden die Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig veräußert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Auf Aktien der Klassen «DB», «DBD», «DBDH», «DBH» und «DP» wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Ausgabegebühr erhoben, sondern lediglich eine pauschale Dienstleistungsgebühr für die Verwaltung, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, außer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind. Darüber hinaus wird auf Aktien der Klasse «DAP», «DAHP», «DBP» und «DBHP» eine Performance Fee für die Verwaltungsgesellschaft erhoben.

Aktien der Klassen «MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «MB», «MBH», «MBP» und «MBHP» können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Für Aktien der Klassen «MA», «MAH», «MAP», «MAHP», «MB», «MBH», «MBP» und «MBHP» sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EAP», «EAHP», «EB», «EBH», «EBP» und «EBHP» können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EAP», «EAHP», «EB», «EBH», «EBP» und «EBHP» unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Aktien der Klassen «FA», «FAH», «FAP», «FAHP», «FB», «FBH», «FBP» und «FBHP» können nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Wird ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag beendet, werden die Aktien der Klassen «FA», «FAH», «FAP», «FAHP», «FB», «FBH», «FBP» und «FBHP», die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Außerdem sind Aktien der Klassen «FA», «FAH», «FB» und «FBH» nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Aktien der Klassen «FA», «FAH», «FAP», «FAHP», «FB», «FBH», «FBP»

und «FBHP» unterliegen keiner Ausgabegebühr und profitieren von der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr.

Aktien der Klassen «UA», «UAH», «UAP», «UAHP», «UB», «UBH», «UBP», «UBHP», «UA100», «UAH100», «UB100», «UBH100», «UA500», «UAH500», «UB500», «UBH500», «UAP500», «UAHP500», «UBP500» und «UBHP500» sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich, Deutschland oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebahren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird. Aktien der Klassen «UA», «UAH», «UAP», «UAHP», «UB», «UBH», «UBP» und «UBHP» unterliegen einer Ausgabegebühr und profitieren von der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungsgebühr. Für Aktien der Klassen «UA100», «UAH100», «UB100», «UBH100», «UA500», «UAH500», «UB500», «UBH500», «UAP500», «UAHP500» und «UBHP500» sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen «SA», «SAH», «SB» und «SBH» können bei Auflegung eines Subfonds geschaffen werden, sofern während der Zeichnungsfrist im Vorfeld der Auflegung ein bestimmtes Mindestvolumen erreicht wird, welches die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festlegt. Diese Klassen fungieren als sogenannte Seeding-Aktienklassen. Für diese Aktienklassen sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungsgebühr und Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen». Die Aktienklasse bleibt für Zeichnungen offen, bis: (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist, (ii) der Subfonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine kritische Masse an verwaltetem Vermögen erreicht hat oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft aus nachvollziehbaren Gründen beschließt, die Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Die Benachrichtigung über die Schließung der Seeding-Aktienklassen ist wie in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» erläutert zu veröffentlichen.

Aktien der Klassen «QA», «QAH», «QB» und «QBH» sind ausschließlich für professionelle Anleger im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente («MiFID») oder qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 des Schweizerischen Kollektivanlagengesetzes («KAG») in Kombination mit Artikel 6 und 6a der KKV bestimmt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10. Abs. 3 des KAG gelten beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie. Vermögende Privatpersonen, welche die Bedingungen in dieser Bestimmung und in Art. 6 und 6a der KKV erfüllen, gelten als qualifizierte Anleger gemäß Artikel 10 Abs. 3bis des KAG. Vermögensverwaltungskunden, welche die Bedingungen in dieser Bestimmung erfüllen, gelten als qualifizierte Anleger gemäß Artikel 10 Abs. 3ter des KAG. Ein Unternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens bzw. der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Vorsorgeeinrichtung dauernd zu bewirtschaften.

Aktien der Klassen «XA», «XAP», «XB», «XBP», «XAH», «XAHHP», «XBH» und «XBHP» dürfen in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert. Aktien dieser Klassen unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Aktien der Klassen «CA», «CAH», «CAP», «CAHP», «CB», «CBH», «CBP» und «CBHP» dürfen in Italien über gewisse Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten

von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Mindestbestand

Für Aktien der Klassen ‹A›, ‹AP›, ‹AH›, ‹AHP›, ‹B›, ‹BP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹AH25›, ‹AH25›, ‹AP25›, ‹AHP25›, ‹B25›, ‹BH25›, ‹BP25›, ‹BHP25›, ‹MA›, ‹MAH›, ‹MAP›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBH›, ‹MBP›, ‹MBHP›, ‹SA›, ‹SAH›, ‹SB›, ‹SBH›, ‹UA100›, ‹UAH100›, ‹UB100›, ‹UBH100›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UBP500›, ‹UBHP500›, ‹XA›, ‹XAP›, ‹XAH›, ‹XAH›, ‹XAP›, ‹XB›, ‹XBP›, ‹XBH› und ‹XBHP› sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹FAH›, ‹FAHP›, ‹FBH›, ‹FBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹QAH›, ‹QBH›, ‹SAH›, ‹SBH›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UAH100›, ‹UBH100›, ‹UAH500›, ‹UBH500›, ‹UAHP500›, ‹UBHP500›, ‹XAH›, ‹XAH›, ‹XBP› und ‹XBHP› werden je nach Subfonds in einer oder mehreren alternativen Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹FAH›, ‹FAHP›, ‹FBH›, ‹FBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹QAH›, ‹QBH›, ‹SAH›, ‹SBH›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UAH100›, ‹UBH100›, ‹UAH500›, ‹UBH500›, ‹UAHP500›, ‹UBHP500›, ‹XAH›, ‹XAH›, ‹XBP› und ‹XBHP› wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹FAH›, ‹FAHP›, ‹FBH›, ‹FBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹QAH›, ‹QBH›, ‹SAH›, ‹SBH›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UAH100›, ‹UBH100›, ‹UAH500›, ‹UBH500›, ‹UAHP500›, ‹UBHP500› – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹CAH›, ‹CAHP›, ‹CBH›, ‹CBHP›, ‹DAH›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹DBHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹FAH›, ‹FAHP›, ‹FBH›, ‹FBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹QAH›, ‹QBH›, ‹SAH›, ‹SBH›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UAH100›, ‹UBH100›, ‹UAH500›, ‹UBH500›, ‹UAHP500›, ‹UBHP500›, ‹XAH›, ‹XAH›, ‹XBP› und ‹XBHP› aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Aktienklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Aktienklassen von der Credit Suisse Asset Management (Switzerland) Ltd., einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Kosten» beschrieben.

Die Aktienklassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹BH›, ‹BHP›, ‹EAH›, ‹EAHP›, ‹EBH›, ‹EBHP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹QAH›,

‹QBH›, ‹SAH›, ‹SBH›, ‹UAH›, ‹UAHP›, ‹UBH›, ‹UBHP›, ‹UAH100›, ‹UBH100›, ‹UAH500›, ‹UBH500›, ‹UAHP500›, ‹UBHP500›, ‹XAH›, ‹XAH›, ‹XBP› und ‹XBHP› unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr. Die Aktienklassen ‹CAH› und ‹CBH› unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Bei der Zeichnung von Aktien der Klassen ‹AH›, ‹AHP›, ‹IAH25›, ‹IAHP25›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IBH25›, ‹IBHP25›, ‹MAH›, ‹MAHP›, ‹MBH›, ‹MBHP›, ‹SAH›, ‹SBH›, ‹UAH100›, ‹UBH100›, ‹UAH500›, ‹UBH500›, ‹UAP500›, ‹UBHP500›, ‹XAH›, ‹XAH›, ‹XBH› und ‹XBHP› sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse («alternative Währungsklasse») unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen ‹A›, ‹AH›, ‹AP›, ‹AHP›, ‹B›, ‹BH›, ‹BP›, ‹BHP›, ‹CA›, ‹CAH›, ‹CAP›, ‹CAHP›, ‹CB›, ‹CBP›, ‹CBHP›, ‹CBH›, ‹UA›, ‹UAH›, ‹UAP›, ‹UAHP›, ‹UB›, ‹UBH›, ‹UBP›, ‹UBHP›, ‹UA100›, ‹UAH100›, ‹UB100›, ‹UBH100›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UB500›, ‹UBH500›, ‹UAP500›, ‹UAHP500›, ‹UBP500›, ‹UBHP500›, ‹XA›, ‹XAP›, ‹XAH›, ‹XAH›, ‹XB›, ‹XBP›, ‹XBH› und ‹XBHP› EUR 100, CHF 100, USD 100, GBP 100 und/oder SGD 100 und der Aktienklassen ‹DA›, ‹DAH›, ‹DAP›, ‹DAH›, ‹DBH›, ‹DBP›, ‹DBHP›, ‹EA›, ‹EAH›, ‹EAP›, ‹EAHP›, ‹EB›, ‹EBH›, ‹EBP›, ‹EBHP›, ‹FA›, ‹FAH›, ‹FAP›, ‹FAHP›, ‹FB›, ‹FBH›, ‹FBP›, ‹FBHP›, ‹IA›, ‹IAP›, ‹IAH›, ‹IAHP›, ‹IB›, ‹IBP›, ‹IBH›, ‹IBHP›, ‹IA25›, ‹IAH25›, ‹IAP25›, ‹IAHP25›, ‹IB25›, ‹IBH25›, ‹IBP25›, ‹IBHP25›, ‹MA›, ‹MAH›, ‹MAP›, ‹MAHP›, ‹MB›, ‹MBH›, ‹MBP›, ‹MBHP›, ‹QA›, ‹QAH›, ‹QB›, ‹QBH›, ‹SA›, ‹SAH›, ‹SB› und ‹SBH› EUR 1000, CHF 1000, USD 1000, GBP 1000, SGD 1000 und/oder ILS 10'000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und den Merkmalen dieser Aktienklasse.

Davon abweichend beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen ‹A›, ‹AH›, ‹B›, ‹BH›, ‹CA›, ‹CAH›, ‹CB›, ‹CBH›, ‹UA›, ‹UAH›, ‹UB›, ‹UBH›, ‹UA500›, ‹UAH500›, ‹UB500› und ‹UBH500› des Subfonds Credit Suisse (Lux) Credit Special Situation Fund EUR 10'000, CHF 10'000, USD 10'000 und/oder GBP 10'000. Ferner werden bei diesem Subfonds keine Aktienbruchteile ausgegeben.

Nach der Erstausgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («Nettovermögenswert») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der zentralen Verwaltungsstelle («Zentrale Verwaltungsstelle») können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht der Währung entspricht, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. («Depotbank») festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii «Zeichnung von Aktien».

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können. Die Auflegung jeder weiteren alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisentermingeschäfte abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Aktien können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Aktien oder sie

können die Aktien direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft halten. Diese Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle in einem Register geführt. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

ii. Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlich festgelegt, können Aktien an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vor dem in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Die Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet.

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fließen an die Banken und sonstigen Finanzinstitute, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) sind durch den Anleger zu tragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt durch die Gesellschaft nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der Währung der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, werden gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag»), Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der relevanten Aktienklasse des Subfonds, der am in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag definierten Datum («Bewertungstag») gemäß der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren.

Rücknahmeanträge sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP», die nur von Anlegern erworben werden können, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben, werden zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag oder ähnliche Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet wird.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlichen Vorschriften wie etwa Währungs- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Aufлагewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie für kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Aktien im Besitz einer nicht zugelassenen Person wie unten beschrieben zwangsläufig zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Der Umtausch anderer Aktienklassen in die Aktienklassen «SA», «SAH», «SB» und «SBH» ist nicht gestattet. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettvermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettvermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettvermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht.

Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettvermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Wechselkurs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettvermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettvermögenswertes und damit ebenfalls die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre;
- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus einer anderen Ursache eine Bewertung unmöglich ist;
- wenn der Wert der Vermögenswerte des Subfonds aus irgendeinem Grund nicht umgehend und/oder genau ermittelt werden kann; oder

- wenn ein Großteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Begrenzungen des Devisenverkehrs oder Begrenzungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können; oder
- wenn die Gesellschaft oder ein Subfonds an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder werden könnte, an dem eine solche Entscheidung durch den Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Aktionäre über eine Hauptversammlung der Aktionäre informiert werden, auf der eine Entscheidung zur Abwicklung der Gesellschaft oder eines Subfonds beantragt wird; oder
- im Falle einer Fusion der Gesellschaft oder eines Subfonds, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre als gerechtfertigt erachtet; oder
- wenn die Berechnung des Nettvermögenswertes eines oder mehrerer Investmentfonds, in den/die der Subfonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte anlegt, ausgesetzt wird; oder
- ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich über die Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettvermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettvermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutrifft.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten einzuhalten. Nach diesen Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- bei natürlichen Personen durch eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen natürlichen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;
- bei Unternehmen mittels einer beglaubigten Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und eines aktuellen Auszugs aus dem zuständigen Handelsregister. Die Vertreter sowie die Aktionäre (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Masse im Publikum gestreut sind) des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ist jedoch berechtigt, bei Zeichnungen nach ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die Gesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle einen Nachweis über die Einhaltung dieses Überprüfungsverfahrens zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu beachten und ordnungsgemäß durchzusetzen. Der Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die entweder keine Anbieter innerhalb des Finanzsektors sind oder aber Anbieter innerhalb des Finanzsektors sind, jedoch nicht einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Anbieter des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money

Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der Identifikationspflichten durch seine Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

vii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. keine Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückgibt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der nach Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

- Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 1» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer, der Aktien allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder einzelne Subfonds als separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen der einzelnen Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offen steht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet «Mitgliedstaat» einen Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offen stehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Aktien/Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen kann;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach EU-Recht gleichwertig sind;
 - g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den

- Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren kann,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert («Fair Value») veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden/wurden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der betreffenden Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstabens h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, handelt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 1 genannt werden, anlegen.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamttrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Jeder Subfonds kann zum Zweck i) der Absicherung, ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen. Das Gesamttrisiko potenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen kann jeder Subfonds Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, müssen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels mit berücksichtigt werden.
- Das Gesamttrisiko potenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für die einzelnen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» berechnet werden. Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamttrisiko potenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting- und Absicherungsvereinbarungen nutzen.
- Die VaR-Methode bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamttrisiko potenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das aufgrund der VaR-Methodik berechnete Gesamttrisiko potenzial nicht mehr als entweder i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder ii) 20% des Gesamtnettvermögens beträgt.
- Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.
- 4) a) Jeder Subfonds kann nicht mehr als insgesamt 10% seines Nettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem kann der Gesamtwert aller Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Jeder Subfonds kann höchstens 20% seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risiko potenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1 Buchstabe f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudenziellen Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen kann kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen

- Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so kann der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Gesamtvermögens des entsprechenden Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Absatzes vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in entsprechende Derivate in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens eines einzelnen Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds kann kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens des entsprechenden Subfonds nicht überschreiten kann.**
- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7 genannten Begrenzungen können die in dieser Ziffer 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn die Anlagestrategie des Subfonds vorsieht, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregel-
- ten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA, einschließlich anderer Subfonds der Gesellschaft, («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn in Kapitel 23 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Aktien/Anteilen eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Bei Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Aktien/Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so kann die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Aktien/Anteilen verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» dürfen im Umfang von solchen Anlagen in verbundene Fonds auf Ebene des jeweiligen Subfonds keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, der verbundene Fonds erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Aktien/Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, dieselben Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen können.
- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen kann nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner kann die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, welches seine Vermögenswerte in erster

Linie in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4 Buchstaben a) bis e), Ziffer 5 und Ziffer 7 Buchstaben a) und b) aufgeführten Begrenzungen vereinbar ist.

- 7) Die Gesellschaft kann für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
 - a) für den Erwerb von Währungen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtnettovermögens des Subfonds nicht übersteigen kann und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft kann weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios kann jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft kann nicht direkt in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft kann keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten regulierten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und der Subfonds hat möglicherweise nur eine gesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Begrenzungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die in den Ziffern 4 und 5 angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen allerdings keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater

konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen, mit der Anlage in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag zurück. Es besteht das Risiko eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus resultierenden Erträgen variieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rückgabe der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einen oder mehrere Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Währungsgeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, auf welche eine bestimmte Anlage lautet, gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungsgeschäfte auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungsgeschäften.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern; diese Absicherungsgeschäfte sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kurs-

volatilität des Wertpapiers führt. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Geschäfte abschließen, welche die Subfonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können den Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste entstehen.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken. Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken wie Derivaten zu verzichten. Möglicherweise stehen diese auch nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen

Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Begrenzungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen beinhalten sie jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken, die in der Regel bei der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht auftreten. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend im Kapitel «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Währungskontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Begrenzungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten. Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in die Wertpapiermärkte unterschiedlicher Länder und die zugehörigen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in eine andere als die Referenzwährung beeinträchtigen könnten (z. B. einer Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in dieser Währung gegenüber der Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldverschreibungen anlegen. Investment-Grade-Schuldverschreibungen sind von den Rating-Agenturen aufgrund der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen in regelmäßigen Abständen die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Subfonds in Schuldsinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldverschreibungen) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsrichtlinien des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments

Unbekanntes Risiko

Die Struktur der Contingent Convertibles Instruments ist noch unsicher. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteilen Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Aktieninhaber den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Optionen

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Optionen und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Optionen verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Optionen kann die Preisvolatilität der Aktien eines Subfonds, der in Optionen anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Aktien oder Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden. Die Anlage der Subfonds in Aktien oder Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Aktien oder Anteile Einschränkungen unterliegt, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) kann zwar vorteilhaft sein, er kann jedoch auch Risiken nach sich ziehen, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist ein Derivatgeschäft besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise kein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko einer falschen Preisbestimmung (Mispricing) oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich für ihre Anlageziele und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie oben unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie für diese Derivate übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten ausfällt.

Darüber hinaus können außerbörslich gehandelte Derivate («OTC-Derivate») mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Preisstellung für bestimmte Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen. Dies kann sich nachteilig auf ihre Performance auswirken. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft keine Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten hat die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten gemäß diesen Kontrakten zu erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (so genannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die mit diesen Mitteln verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien für die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau westeuropäischer und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab. Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilienindizes

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkte bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Gesamtnettvermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem sind vertragliche Begrenzungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere möglich. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während ein- und desselben Tages durch Vor-

schriften, die als «Tagesgrenzen» bezeichnet werden. Während ein und derselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakt-kurse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bei geringem oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse könnten dazu führen, dass die Gesellschaft un-günstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Preise können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zu-rückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instrumentes der so ermittelte Kurs auch er-zielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securi-ties

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle, SPV) begebene Schuldtitel mit dem Zweck der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind. Die Schuldverschreibungen sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Vermögenswerten) besichert. Gegenüber an-deren traditionellen, festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensan-leihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbunde-nen Verpflichtungen höhere Gegenparti-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Warrants), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Vermö-genswerten und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher eine ausgeprägte Preis-volatilität aufweisen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezi-fischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unter-nehmen auf Marktveränderungen.

Anlage in REITs

REITs (Real Estate Investment Trusts) sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Lu-xemburger Gesetz sind und die Immobilien zur langfristigen Anlage erwer-ben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens di-rekt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, sind besondere Risiko-überlegungen zu berücksichtigen: die zyklische Natur von Immobilienwer-ten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risi-ken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Schwankun-gen der Mieterträge, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinsanstiege und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen führen Zinsanstiege zu höheren Finanzierungskosten, was den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds direkt oder indirekt min-dern könnte.

Anlagen in Russland

Verwah- und Registrierungsrisiko in Russland

- Obgleich Engagements in den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne

Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienst-leistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.

- Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein auslän-disches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nomi-nee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstren-gungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersu-chungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpa-piere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.

Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Infor-mationen über die Aktionäre des Subfonds einschließlich Informatio-nen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktio-näre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Ver-fügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depot-bank in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswir-kung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Ge-schäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.

- Die Bedeutung des Registers für das Verwah- und Registrierungs-verfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer durch die russische Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt wer-den und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglich-keit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachläs-sigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhän-gige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorge-schriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Un-abhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.

- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an Aktien des entsprechenden Unternehmens wesent-lich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Vermögensverwal-ter, die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder eine der von ihnen beauftragten Stellen haben die Möglichkeit, Zusicherungen für oder Gewährlei-stungen von oder Garantien für die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abzugeben. Dieses Risiko wird durch den Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederher-stellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzu-setzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufem «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Ak-tien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (für die diese Regel nicht gilt) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenlei-stung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Wertpa-piere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstim-mung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 23 «Sub-fonds» nichts anderes vorgesehen ist.

Für alle übrigen direkten Anlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, gilt die 10%-Regel gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen dem zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Registrierung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte. Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen. Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Anlagen in der Volksrepublik China («VRC» oder «China»)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem größeren Verlustrisiko für die Subfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission («CSRC») ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Subfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften ist daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, «SAFE»), der People's Bank of China («PBOC») und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Subfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder andere relevante VRC-Behörden haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmäßig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären als in OECD-Ländern. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen in Frage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die die Subfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschließlich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Subfonds verbunden. Sofern die Subfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Subfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass

die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Subfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichte machen. Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit als Fremdwährung kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäß derer frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern. Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengefasst) nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in die die Subfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

Anlagebegrenzungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Subfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschließlich potenzieller Bestände außerhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Subfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückbehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Subfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltene Anteil des Vermögens der Subfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Subfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Subfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen

unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Maßnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geographisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmäßig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Maßnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Subfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschließlich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmaßnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, größeren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Außerdem kann die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kurschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger, Aktien zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Aktien auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Subfonds enthalten ist, kann der Subfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Anlagen in VRC-Schuldtitel

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Schuldtitel anlegen. Anlagen in chinesische Schuldtitel können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in entsprechende Schuldtitel an stärker entwickelten Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise noch kein Rating aufweisen, da sich der Finanzmarkt in der VRC noch in der Entwicklung befindet. Der Finanzmarkt in der VRC, einschließlich des VRC-Interbankenmarktes für Anleihen, befindet sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Der Zahlungsausfall einer Gegenpartei der auf Renminbi lautenden Schuldtitel kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Subfonds auswirken. Der betreffende Subfonds könnte seine Rechte gegenüber den Gegenparteien der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise auch nur unter Schwierigkeiten und mit Verzögerungen durchsetzen.

Auf Renminbi lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl an Emittenten inner- und außerhalb der VRC begeben werden, einschließlich Geschäftsbanken, Staatsbanken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und sich in ihrer Bonität unterscheiden.

Zudem handelt es sich bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Die Subfonds können als ungesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Gegenparteien unterliegen.

Liquiditätsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel werden nur auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen regelmäßig gehandelt und weisen unter Umständen ein niedrigeres Handelsvolumen als andere stärker entwickelte Märkte auf. Es steht bisher noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente zur Verfügung. Die Geld-/Briefspanne des Kurses von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann hoch sein, und den Subfonds könnten erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen.

Zinsrisiko

Änderungen an der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. Geld- und Fiskalpolitik) wirken sich über die Kurse von Schuldtiteln auf die Kapitalmärkte und somit auf die Erträge der Subfonds aus. Der Wert von in den Subfonds gehaltenen, auf Renminbi lautenden Schuldtiteln dürfte bei Zinsänderungen invers variieren, was sich entsprechend auf den Wert des Vermögens der Subfonds auswirken kann. Bei steigenden Zinsen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen tendenziell ab. Dagegen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen bei fallenden Zinsen tendenziell zu.

Bewertungsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko von Fehlbewertungen, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht angemessen bewertet sind. Die Bewertungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage von Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, bei denen Kurse zur Verfügung stehen. Daher sind Bewertungen zuweilen von Unsicherheit und wertenden Einschätzungen betroffen, und unabhängige Kursinformationen stehen möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

Bonitätsrisiko

Viele der Schuldtitel in der VRC weisen kein Rating der internationalen Ratingagenturen auf. Das System zur Bonitätseinschätzung in der VRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Es besteht keine standardisierte Rating-Methode für die Bewertung von Anlagen, und ein und dieselbe Ratingskala kann bei den verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke der bewerteten Anlage wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätsratings für Schuldtitel zur Verfügung stellen. Die von einer Ratingagentur zugewiesenen Ratings stellen keinen absoluten Standard dar und bewerten nicht die Marktrisiken. Ratingagenturen passen ihre Bonitätsratings unter Umständen nicht rechtzeitig an, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann sich besser oder schlechter gestalten als durch das Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Bonitätsratings

Die finanzielle Situation eines Emittenten von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann sich verschlechtern, was wiederum eine Herabstufung seines Bonitätsratings zur Folge haben kann. Die Verschlechterung der finanziellen Situation oder die Herabstufung des Bonitätsratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität und nachteiligen Auswirkungen für die Kurse der entsprechenden auf Renminbi lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, sodass ein Verkauf solcher Schuldtitel erschwert wird.

Hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating

Vorbehaltlich der VRC-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Subfonds kann das Vermögen der Subfonds in Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating angelegt werden, die einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlusts ausgesetzt sind als Schuldtitel mit höherem Rating. Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder die auf Rechnung der betreffenden Subfonds gehaltenen Schuldtitel ohne Rating spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten oder des allgemeinen Wirtschaftsumfelds oder beides oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen nachteilig auf die Fähigkeit eines Emittenten auswirken können, Zinsen und Kapital auszuzahlen. Diese Schuldtitel weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf, was sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel mit Rating und beinhalten das Risiko, dass die betreffenden Subfonds das relative Bonitätsrating des Schuldtitels möglicherweise nicht genau bewerten kann.

Risiko einer Anlage in Urban Investment Bonds

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungsbehörden (Local Government Agencies' Financing Vehicles, «LGFVs») in der VRC begeben werden und am Interbankenmarkt für Anleihen notiert sind oder dort gehandelt werden. LGFVs sind separate rechtliche Vehikel, die von den Lokalregierungen oder ihren verbundenen Unternehmen zur Beschaffung von Mitteln für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte gegründet werden. Urban Investment Bonds werden zwar von LGFVs begeben und scheinen eine Verbindung zu lokalen Regierungsstellen aufzuweisen. Die Schulden sind jedoch durch Steuereinnahmen oder Cashflows von Infrastrukturprojekten gedeckt, und diese Schulden werden in der Regel nicht von den Lokalregierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Diese lokalen Regierungsstellen oder die Zentralregierung sind nicht dazu verpflichtet, bei einem Zahlungsausfall finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein solcher Fall könnte erhebliche Verluste für die betreffenden Subfonds nach sich ziehen und sich nachteilig auf deren Nettovermögenswert auswirken. Das Kreditrisiko und die Kursvolatilität dieser Anleihen kann im Vergleich zu anderen Anleihen wie Zentralbank- und Staatsbankanleihen höher sein. Darüber hinaus können sie in einem nachteiligen Marktumfeld eine niedrige Liquidität aufweisen.

Marktrisiken von «Dim Sum»-Anleihen (d. h. auf Renminbi lautende Anleihen, die außerhalb der VRC begeben werden) (sofern zutreffend)

Der «Dim Sum»-Anleihenmarkt stellt einen noch vergleichsweise kleinen Markt dar, der anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb des «Dim Sum»-Anleihemarktes sowie Neuemissionen könnten gestört werden, was einen Rückgang des Nettovermögenswerts der Subfonds zur Folge haben könnte, falls neue Regelungen erlassen werden sollten, welche die Fähigkeit der Emittenten, Renminbi-Mittel durch Anleiheemissionen zu beschaffen, begrenzen oder einschränken, und/oder die Liberalisierung des Offshore-Renminbi-Marktes durch die entsprechende(n) Regulierungsbehörde(n) aufgehoben oder ausgesetzt werden sollte.

VRC-Interbankenmarkt für Anleihen

Der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen ist ein quotengesteuerter Freiverkehrmarkt («OTC»-Markt), auf dem zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ihre Geschäfte aushandeln. Er unterliegt den für «OTC»-Märkten typischen Risiken, wie Gegenparteiausfallrisiken bei Parteien, mit denen die Subfonds Geschäfte abschließen, oder wenn Barmittel angelegt werden. Die Subfonds unterliegen auch dem Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei. Das Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei hängt von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ab.

Anlagen über das CIBM-Programm

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen dürfen. Wenn auf Anlageverwalter verwiesen wird, dann ist immer der in Bezug auf den betreffenden Subfonds ernannte Anlageverwalter gemeint.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Aktien können unter dem CIBM-Programm oder anderen relevanten VRC-Vorschriften bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne eines Subfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Derzeit kann die Überweisung und Rückführung zugunsten eines Subfonds im Sinne des CIBM-Programms vorbehaltlich der folgenden Bedingungen erfolgen:

- (a) Ein Subfonds darf auf RMB oder eine Fremdwährung lautendes Anlagekapital in die VRC überweisen, um Anlagen über das CIBM-Programm zu tätigen. Sollte dieser Subfonds nicht in der Lage sein, innerhalb von neun (9) Monaten nach Antragsstellung bei der PBOC Anlagekapital in Höhe von mindestens 50% des erwarteten Investitionsvolumens zu überweisen, muss ein neuer, aktualisierter Antrag über die Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen gestellt werden.
- (b) wenn ein Subfonds finanzielle Mittel aus der VRC zurückführt, muss das Verhältnis zwischen RMB und Fremdwährung («Währungsverhältnis») im Wesentlichen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei Überweisung des Anlagekapitals in die VRC entsprechen, wobei die Abweichung maximal 10% betragen darf. Auf diese Anforderung kann bei der ersten Rückführung verzichtet werden, sofern das auf Fremdwährung oder RMB lautende, zurückzuführende Kapital einen Wert von insgesamt 110% des zuvor in Fremdwährung oder RMB in die VRC überwiesenen Betrags nicht übersteigt. Sollte die Rückführung in derselben Währung erfolgen wie die Inward-Überweisung, gilt die Beschränkung durch das Währungsverhältnis nicht.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm unter den vorgenannten Bedingungen müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch die Subfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen der Subfonds in der VRC können durch etwaige geltende Anlagebegrenzungen (gemäß regulatorischer oder sonstiger Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen der Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt sein. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Aktien sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Subfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Aktien verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Aktien eines Subfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten dieses Subfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden

sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien eines Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien der Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien der Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Aktien nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem SAFE, CSRC und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisevorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Rücknahmebegrenzungen

Legt ein Subfonds über das CIBM-Programm in den Wertpapiermarkt der VRC an, unterliegt die Rückführung von finanziellen Mitteln aus der VRC möglicherweise zeitweilig entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Rücknahme von Aktien unterliegt den im vorliegenden Prospekt genannten Beschränkungen und Begrenzungen. Die Fähigkeit eines Anlegers, Aktien eines Subfonds zurückzugeben, hängt unter anderem von den VRC-Gesetzen und -Praktiken ab, die sich auf die Fähigkeit dieses Subfonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus resultierenden Erlöse aus der VRC zurückzuführen. Etwaige gegebenenfalls in Zukunft gemäß VRC-Vorschriften geltende Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit eines Subfonds einschränken, allen oder bestimmten Rücknahmeanträgen in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmetag nachzukommen. Entsprechend muss dieser Subfonds unter Umständen hohe Barbestände unterhalten und die oben genannten Rücknahmebegrenzungen durchsetzen, um die Liquiditätsherausforderungen zu bewältigen. Anleger sollten nicht in einen Subfonds anlegen, wenn sie eine höhere als von diesem Subfonds gebotene Liquidität anstreben.

VRC-Verwahrungsrisiko

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere besteht in der VRC lediglich aus einem digitalen Eintrag im Depot und/oder Register der damit verbundenen Börse.

Um etwaige Handelsausfälle zu vermeiden, können die Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC jegliche Transaktionen automatisch abwickeln, die von der VRC-Wertpapierhandelsstelle in Bezug auf das gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des betreffenden Subfonds verwaltete Wertpapierhandelskonto ausgeführt werden. Entsprechend können alle von der VRC-Wertpapierhandelsstelle erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung und Weisung der Verwahrstelle(n) des

betreffenden Subfonds ausgeführt werden, was das Risiko fehlerhafter Transaktionen potenziell erhöhen könnte. Allerdings prüft die Unterverwahrsstelle des betreffenden Subfonds den Durchführungsbericht in Bezug auf solche Transaktionen und benachrichtigt den Anlageverwalter über etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Durchführungsbericht und den von den Verwah-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC erhaltenen Handelsdaten oder den vom Anlageverwalter erteilten Abwicklungsanweisungen.

VRC-Interbanken-Anleihenanlagen eines Subfonds werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und dieses Subfonds registriert, oder in einem anderen Namen ausschließlich für die Zwecke und zugunsten des Subfonds, soweit dies laut den Luxemburger und VRC-Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrsstelle der betreffenden Subfonds, sodass die Vermögenswerte dieser Subfonds separat als Vermögen derselben ausgewiesen werden. Vorbehaltlich der entsprechenden VRC-Vorschriften könnte der Anlageverwalter jedoch einen teilweisen Anspruch auf die Wertpapiere haben (wenngleich dieser Anspruch keine Eigentumsbeteiligung darstellt). Solche VRC-Wertpapieranlagen des betreffenden Subfonds können Forderungen seitens eines Liquidators des Anlageverwalters unterliegen und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie ausschließlich im Namen dieses Subfonds registriert wären. Es besteht vor allem das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters fälschlicherweise annehmen, dass sich die Vermögenswerte eines Subfonds im Besitz des Anlageverwalters befinden, sodass diese Gläubiger versuchen oder bestrebt sein könnten, die Vermögenswerte dieses Subfonds in ihren Besitz zu bringen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen. In solchen Fällen kann es für einen Subfonds zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Ausgaben kommen, um die Rechte und das Eigentum dieses Subfonds an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im bei der VRC-Unterverwahrsstelle geführten Barmittelkonto eines Subfonds gehaltene Barmittel nicht getrennt werden und daher als Verbindlichkeiten der VRC-Unterverwahrsstelle gegenüber diesem Subfonds als Kontoinhaber erachtet werden könnten. Solche Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrsstelle vermischt. Im Falle des Bankrotts oder der Liquidation der VRC-Unterverwahrsstelle hat ein Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und der Subfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterverwahrsstelle ist. Ein Subfonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Subfonds und den Anlegern Verluste entstehen würden.

Risiko im Zusammenhang mit der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen

Ein Subfonds könnte durch (i) Handlungen oder Unterlassungen der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren, (ii) den Ausfall oder die Insolvenz der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen, und (iii) den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in dieser Funktion direkt oder indirekt nachteilig beeinflusst werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschlüsse können sich ebenso nachteilig auf die Umsetzung der Anlagestrategie des betreffenden Subfonds auswirken oder die Geschäftstätigkeit desselben beeinträchtigen, einschließlich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, was sich wiederum nachteilig auf den Nettowertmögenswert des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus können gegen die Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen im Falle eines Verstoßes gegen die im Rahmen der Vorschriften des CIBM-Programms geltenden Bestimmungen regulatorische Sanktionen verhängt werden. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsstellen und der bestmöglichen Ausführung in der VRC

Gemäß den entsprechenden VRC-Vorschriften können Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms von einer begrenzten Zahl an Abwicklungsstellen in der VRC ausgeführt werden, die zu Handelszwecken am

Interbankenmarkt für Anleihen für die Subfonds ernannt werden können. Bietet eine Abwicklungsstelle in der VRC den Subfonds Ausführungsstandards, von denen der Anlageverwalter berechtigterweise annimmt, dass sie zu den Best Practices am VRC-Markt gehören, kann der Anlageverwalter festlegen, dass Transaktionen durchweg mit dieser Abwicklungsstelle ausgeführt werden (einschließlich in Fällen, in denen sie ein verbundenes Unternehmen darstellt), ungeachtet der Tatsache, dass die Transaktionen möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden und die Abwicklungsstelle gegenüber den Subfonds im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Subfonds Transaktionen ausführen, und anderen Preisen, die gegebenenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen wären, nicht rechenschaftspflichtig ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM-Programm

Der Anlageverwalter hat sich im Namen der betreffenden Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen registriert. Der Anlageverwalter kann aber auch als Antragsteller im Namen anderer Kunden (einschließlich anderer Subfonds) für die Registrierung im Rahmen des CIBM-Programms auftreten.

Die entsprechenden VRC-Vorschriften können für jeden Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes gelten, und nicht nur für von einem der Subfonds getätigte Anlagen. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die VRC-Vorschriften infolge von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms, die nicht mit den Anlagen eines Subfonds zusammenhängen, zum Widerruf, zur Aussetzung, zur Einschränkung oder zu anderen regulatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zum CIBM-Programm als Ganzes führen können. Ebenso können Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die Vorschriften in Bezug auf die Rückführung von Kapital und Gewinnen potenziell in Verbindung dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes zur Anwendung kommen. Daher können sich Anlagen, Performance und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den Anlageverwalter im Rahmen des CIBM-Programms angelegt wurden, nachteilig auf die Fähigkeit eines Subfonds auswirken, Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zu tätigen und/oder Gelder aus diesem zurückzuführen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Subfonds weiterhin Vorteile durch den Zugang zum CIBM-Programm erlangt. Sollte der Anlageverwalter zurücktreten oder abgesetzt, oder sein Zugang zum CIBM-Programm eingeschränkt werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über das CIBM-Programm in VRC-Wertpapiere anlegen, und dieser Subfonds müsste daraufhin seine Positionen veräußern, was sich deutlich nachteilig auf diesen Subfonds auswirken würde. Die Anlagen eines Subfonds in der VRC werden durch dessen Zugang zum CIBM-Programm begrenzt, und dieser Subfonds kann aufgrund dieser Begrenzung möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungen annehmen und wäre nicht in der Lage, weitere Skaleneffekte zu erzielen oder anderweitig von der erhöhten Kapitalbasis zu profitieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Subfonds Zugang zum CIBM-Programm erlangt, um alle Zeichnungsanträge zu erfüllen oder alle vorgeschlagenen Anlagen zu tätigen, oder dass Rücknahmeanträge bearbeitet werden oder Anlagen dieses Subfonds rechtzeitig realisiert werden können, z. B. aufgrund nachteiliger Änderungen entsprechender Gesetze oder Vorschriften, einschließlich Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen der VRC. Diese Beschränkungen können eine Aussetzung der Geschäfte eines Subfonds zur Folge haben und könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, seine Anlagen aus diesem Subfonds zurückzuziehen.

Obwohl die Anlagen der Subfonds über das CIBM-Programm zum jetzigen Zeitpunkt keiner obligatorischen Anlageallokationsanforderung im Rahmen der entsprechenden VRC-Vorschriften unterliegen (z. B. soll ein Mindestprozentsatz der VRC-Vermögenswerte in eine bestimmte Art von Anlagen investiert werden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regulierungsbehörden in der VRC in Zukunft entsprechende Anforderungen für qualifizierte Institutionen erlassen, wodurch die Subfonds in ihrer Fähigkeit eingeschränkt wären, ihre Anlageallokation entsprechend zu erreichen.

Steuerrisiken in der VRC

Die nachstehend beschriebenen Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung der potenziellen steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms, denen die Subfonds und ihre Anleger entweder direkt oder indirekt unterliegen können und die nicht als endgültige, verbindliche oder umfassende Erklärung zum

entsprechenden Thema erachtet werden sollten. Die chinesischen Steuerbehörden können jederzeit Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Daher können die steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen deutlich von den nachfolgend besprochenen Folgen abweichen. Im Hinblick auf ihre Anlage im betreffenden Subfonds sollten sich Anleger zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten lassen.

Die Subfonds sind für alle VRC-Steuer- und -pflichten jeglicher Art verantwortlich, die sich durch etwaige Erträge oder Gewinne aus Anlagen ergeben, die im Namen der Subfonds über das CIBM-Programm gehalten werden.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden stetig weiterentwickelt und können aufgrund von politischen Kurswechslern der Regierung oftmals Änderungen unterliegen. In den vergangenen Jahren hat die Regierung der VRC als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. ausländische Investitionen, Handel und Entwicklung des internationalen Handels, Steuergesetze und -vorschriften erlassen. Da die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC kontinuierlich an die veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen angepasst werden, kann eine bestimmte Auslegung der für die Subfonds geltenden Steuergesetze und -vorschriften in der VRC (einschließlich der entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen) nicht endgültig sein. Vor allem im Hinblick auf die Körperschaftssteuer wurde das entsprechende Gesetz in der VRC (Corporate Income Tax Law, «CIT-Gesetz») reformiert, um das für inländische sowie für ausländische Investmentunternehmen geltende CIT-Gesetz zu vereinheitlichen. Die konkrete Umsetzung des CIT-Gesetzes wird von den detaillierten Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes (Detailed Implementation Rules of the CIT Law, «DIR») sowie ergänzender Steuerurteile, die in Zukunft veröffentlicht werden können, präzisiert.

Derzeit gibt es keine konkreten Vorgaben der VRC-Steuerbehörden zur Behandlung der Quellensteuer und anderer Steuertypen, die von ausländischen Anlegern für den Handel am VRC-Interbankenmarkt für Anleihen zu zahlen sind. Bevor weitere Vorgaben erlassen werden und sich in der Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden fest etabliert haben, können die Verfahren der VRC-Steuerbehörden, die VRC-Steuern im Hinblick auf Transaktionen auf dem VRC-Interbankenmarkt für Anleihen einziehen, von den Verfahren im Hinblick auf entsprechende hierin beschriebene Anlagen oder etwaige weitere Vorgaben abweichen oder nicht mit ihnen in Einklang stehen. Eine Erhöhung der Steuersätze oder eine Änderung der Besteuerungsbasis könnten sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Subfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne auswirken.

CIT

Gilt ein Subfonds als steueransässiges Unternehmen der VRC, fällt für seine weltweit steuerpflichtigen Erträge eine VRC-Körperschaftssteuer von 25% an. Gilt ein Subfonds als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder festem Sitz («PE») in der VRC, fällt für die Gewinne dieser PE eine Körperschaftssteuer von 25% an.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC in der Regel einer Quellensteuer von 10% auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschließlich unter anderem passive Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.). Der Anlageverwalter beabsichtigt, den betreffenden Subfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass dieser zu Zwecken der Körperschaftssteuer nicht als steueransässiges Unternehmen der VRC oder nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit PE in der VRC behandelt wird. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Steuergesetze und -verfahren in der VRC kann dieses Ergebnis allerdings nicht garantiert werden.

Kapitalgewinnsteuer

Handel mit VRC-Schuldtiteln

Mangels einer konkreten Besteuerungsregelung wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diese Wertpapiere durch die allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes geregelt. Unter diesen allgemeinen Steuerbestimmungen könnte ein Subfonds möglicherweise einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10% auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Schuldtiteln unterliegen, sofern er nicht gemäß entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen davon ausgeschlossen oder der Steuersatz gesenkt ist.

VRC-Steuerrückstellungen

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für VRC-Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel von Wertpapieren mittels des CIBM-Programms beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Sollte der Anlageverwalter die Steuerrückstellungen eines Subfonds als unzureichend erachten, wird er zusätzliche Steuerrückstellungen bilden. Sollte der Anlageverwalter hingegen feststellen, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, werden diese Rückstellungen wieder dem entsprechenden Subfonds zugeführt. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus, die in diesem Subfonds verbleiben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen weitere Änderungen an den Verfahren für Steuerrückstellungen eines Subfonds vornehmen, wenn zusätzliche Einzelheiten zu den entsprechenden Vorschriften vorliegen. Es werden jeweils weitere entsprechende Ankündigungen gemacht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert eines Subfonds – falls der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag höher ist als die Steuerrückstellungen dieses Subfonds und diese daher nicht ausreichend sind – über die Höhe des Betrags der Steuerrückstellungen hinaus belastet werden könnte, da dieser Subfonds letztendlich die zusätzliche Steuerlast zu tragen hat. Dies würde sich nachteilig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken.

Im umgekehrten Fall, dass der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds und diese daher einen Überschuss aufweisen, wären Anleger benachteiligt, die Aktien vor dem Beschluss, der Entscheidung oder der Vorgabe der VRC-Steuerbehörden in dieser Angelegenheit zurückgegeben haben, da sie den Verlust durch die zu hohen Rückstellungen dieses Subfonds zu tragen hätten. Dies könnte sich vorteilhaft auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerlast dem Subfonds wieder als Vermögenswert zugeführt werden kann.

Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für VRC-Steuerpflichtungen während des Zeitraums, in dem zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen bestehen, sowie infolge etwaiger nachfolgender Anpassungen am Nettovermögenswert auf die Performance der Subfonds auswirken können.

Im Falle eines Überschusses beim Steuerrückstellungsbetrag (z. B., wenn der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds, oder aufgrund einer Änderung an den Rückstellungen eines Subfonds) zählt dieser Überschuss zum Vermögen des betreffenden Subfonds, und Anleger, die ihre Aktien bereits in diesen Subfonds übertragen oder zurückgegeben haben, sind weder zum Erhalt eines Teils des Überschussbetrags berechtigt noch haben sie einen Anspruch darauf.

Dividenden und Zinsen aus VRC-Anlagen

Das CIT-Gesetz sieht für Dividenden und Zinsen, die von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 20% vor. Gemäß den DIR für das CIT-Gesetz wurde die Quellensteuer für Dividenden und Zinsen allerdings auf 10% festgesetzt. Laut den zuvor genannten Bestimmungen unterliegen von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an einen Subfonds gezahlte Dividenden und Zinsen (z. B. aus Aktien- oder Anleihenanlagen) in der Regel einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10%, sofern diese nicht aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder aufgehoben wurde. Die Quellensteuer entfällt in der Regel auf das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen, und die Subfonds bilden derzeit keine Rückstellungen im Hinblick auf die VRC-Quellensteuer auf von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen gezahlte Dividenden und Zinsen. Ist das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechende VRC-Quellensteuer zu begleichen oder anderweitig an die VRC-Steuerbehörden zu zahlen, können die entsprechenden VRC-Steuerbehörden dem betreffenden Subfonds Steuerpflichtungen auferlegen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom verantwortlichen Finanzministerium des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut CIT-Gesetz von der VRC-Körperschaftssteuer befreit.

Mehrwertsteuer («MwSt.») und andere Zusatzsteuern

Am 23. März 2016 veröffentlichten das Finanzministerium («Ministry of Finance», «MOF») und die Steuerbehörde der VRC («State Administration of Taxation», «SAT») das Rundschreiben zur Vollständigen Durchführung der Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 36, «Rundschreiben Nr. 36»), welches vorsieht, dass die Gewerbesteuer ab dem 1. Mai 2016 vollständig durch die Mehrwertsteuer ersetzt wird. Seither unterliegen die durch Finanzleistungen erzielten Erträge, welche zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, der Mehrwertsteuer. Am 29. April 2016 veröffentlichten das «MOF» und die «SAT» das Rundschreiben zur Näheren Festlegung der Strategien bezüglich des Finanzsektors während der Vollständigen Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 46, «Rundschreiben Nr. 46»). Gemäß «Rundschreiben Nr. 36» und «Rundschreiben Nr. 46» sind von Finanzinstituten erhaltene Zinsen auf politikorientierte Finanzanleihen (d. h. Anleihen, die von entwicklungs- oder politikorientierten Finanzinstituten begeben wurden) von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist jedoch unklar, ob die Zinsen aus auf der CIBM-Plattform gehandelten Wertpapieren von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies unterliegt der weiteren Klärung durch die zuständige Behörde. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für die VRC-Mehrwertsteuer und andere Zusatzsteuern auf Zinsen aus dem Handel mit Wertpapieren auf der CIBM-Plattform beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Stempelgebühren

Es wird nicht damit gerechnet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine VRC-Stempelgebühr auferlegt wird, weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung solcher Anleihen.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

«Bond Connect» ist eine neue, 2017 eingeleitete Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über den Nordwärtshandel von Bond Connect («Nordwärtshandel») in den CIBM anlegen.

Überblick über Bond Connect

Bond Connect ist der beidseitige Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands, der von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland») sowie die HKEx und Central Money Markets Unit (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong») aufgebaut wurde. Der Anleihenmarkt der VRC besteht hauptsächlich aus dem CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird es keine Anlagequote geben. Laut den geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der PBOC genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect

Aufgrund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken. Subfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können groß sein. Den betreffenden Subfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräußerung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden. Sofern ein Subfonds am CIBM eine Transaktion tätigt, kann der betreffende Subfonds auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Subfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder die Zahlung in Höhe des Wertes nicht tätigt.

Da die Kontoeröffnung für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, ist der betreffende Subfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehlerrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist ein neuartiges Programm und unterliegt regulatorischen Risiken. Die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die sich potenziell rückwirkend auswirken können. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Subfonds auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise veräußern muss. Der betreffende Subfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Steuerisiko

Es gibt keine konkreten schriftlichen Vorgaben der Steuerbehörden des chinesischen Festlands zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuertypen, die von qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern für den Handel am CIBM über Bond Connect zu zahlen sind. Daher sind die Steuerverpflichtungen, die sich für den Subfonds aus dem Handel am CIBM über Bond Connect ergeben, nicht abschätzbar.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Obwohl die Anlageverwalter Maßnahmen und Verfahren zur Senkung des Ausbreitungsrisikos durch Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Subfonds umsetzen, kann solch ein Risiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsgeschäfte, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. Risiken, die von Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung einzelner Aktienklassen eines Subfonds ausgehen oder Verwaltungskosten, die aufgrund von zusätzlichem Aufwand in Bezug auf das Risikomanagement entstehen, werden nur dann von den Anlegern der betreffenden Aktienklasse getragen, wenn diese auftreten/anfallen.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Subfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den einzelnen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, geringer entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Ferner können die Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Zudem können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schließungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapieren aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkausalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen von Aktien der betreffenden Subfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und sie tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren sind jedoch eventuell von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihgeschäfte bergen Gegenparteiisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Falls die entleihende Partei die von einem Subfonds entlehnten Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entlehnten Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine unrichtige Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder

die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.

Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Es kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen der Gesellschaft und seiner Aktionäre zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteiisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteiisiko und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteiisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf ent-

spricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenparti- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen als nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Erträge Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividenderträge aus US-Quellen generieren können. Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltenen Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz («**meldepflichtige Personen**») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «**NFEs**»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen

gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «**Kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck «kontrollierende Personen» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als «Sanktionen» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen.

Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Portfolioverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «Fondsparteien») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende Aktivitäten oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und implementieren diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «Sanktionsrichtlinien»). Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganztägiger Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert für diesen Bewertungstag am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien dieses Subfonds oder der zugehörigen Aktienklasse geteilt wird. Wird der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird er einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausstehenden Aktien geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungs-kategorie erfolgt zunächst in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungs-kategorie wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen. Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungs-kategorie sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungs-kategorie in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungs-kategorie niederschlagen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» werden die Vermögenswerte der einzelnen Subfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, kann der Mittelkurs (Mittelwert zwischen einem Geld- und Briefkurs) oder der Geldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlegern gehandelt wird, der zu einer markt-mäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.

- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Kapiteln behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstrumentes mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbkurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage drei Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung der einzelnen Anlagen an den neuen Marktrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden zum jeweils gültigen Mittelkurs in die Referenzwährung der einzelnen Subfonds umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Währungsgeschäfte zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Anlagen des Subfonds zu erreichen und um Praktiken im Zusammenhang mit «Market Timing» vorzubeugen.

Die Bewertung von schwer zu bewertenden Anlagen (hierzu zählen insbesondere Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und entsprechende Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Wirtschaftsprüfer überwachen die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihrer Anwendung.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» wird der Nettovermögenswert einer Aktie auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind. Der Gesamtnettvermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden. Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und den Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und kann entsprechenden Änderungen unterliegen.

Das Gesellschaftsvermögen wird, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds», im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («Abonnementsteuer», «taxe d'abonnement»). Bei Aktienklassen, die institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, beträgt diese Steuer 0,01% p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Körperschaftsteuer, kommunalen Gewerbesteuer oder Nettovermögenssteuer.

Die auf den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen fallen für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen persönlichen Umständen unterschiedlich aus.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Kosten

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementsteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren und Bankgebühren;
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden

Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 1» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (*pro rata temporis*) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponszahlungskommission), an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- g) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Kapitel nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- i) Aufwendungen, einschließlich derjenigen für Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen;
- j) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, an die Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die 0,10% p. a. nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsaufwendungen und anderer Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von den Stellen, die mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Kosten für Werbung können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

iii. Performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performance-abhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» sowie in Kapitel 23 «Subfonds» aufgeführt wird.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, danach von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten anteilmäßig auf die einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert verteilt.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen der Subfonds mit thesaurierenden Aktien (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 1») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen nach Abzug der allgemeinen Kosten den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art abzüglich der realisierten Kapitalverluste ganz oder teilweise ausschütten.

Ausschüttende Aktien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 1»). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird. Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden. Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt. Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlichen Mindestbetrag fällt.

Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt in der in Kapitel 5 «Rücknahme von Aktien» beschriebenen Weise. Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren, und die entsprechenden Vermögenswerte fallen an den jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» sind die Gesellschaft und die Subfonds auf unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen.

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidationserlöse und Rücknahmepreise, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzüberschreitenden oder inländischen Zusammenlegung bilden.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übernehmender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzüberschreitender oder inländischer Basis sein. Aktien jeder Klasse dürfen innerhalb eines Subfonds auch gespalten oder zusammengelegt werden.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung von Subfonds bzw. die Spaltung oder Zusammenlegung innerhalb eines Subfonds in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum der Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. In diesem Fall gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre («Hauptversammlung») findet in Luxemburg am zweiten Donnerstag des Monats April um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namensaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus entweder per Einschreiben oder auf einem anderen von den Inhabern akzeptierten Kommunikationsweg an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden zudem an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.

Sofern zutreffend, sind eingetragene Aktionäre schriftlich oder auf einem anderen von den Aktionären akzeptierten Kommunikationsweg zu benachrichtigen. Zudem werden sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter www.credit-suisse.com und falls erforderlich im RESA und/oder verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und eventuell in verschiedenen Zeitungen.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenlos am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit unter dem Namen CSAM Invest Management Company errichtet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 72 925 eingetragen. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der Adresse 5, rue Jean Monnet, Luxemburg. Zum Stichtag des vorliegenden Prospekts beträgt das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird von der Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft beauftragt.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Verantwortung und vorbehaltlich ihrer laufenden Überwachung die Verwaltung der Anlagen der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags steht es dem Anlageverwalter frei, im Tagesgeschäft und unter der ständigen Kontrolle und letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu veräußern sowie die einzelnen Portfolios der ihm anvertrauten Subfonds auf anderen Wegen zu verwalten.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen des von ihm und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags einen oder mehrere Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds ernennen, die ihn bei der Verwaltung der jeweiligen Portfolios unterstützen. Der Anlageverwalter und der/die Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird/werden in Kapitel 23 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem/mehreren Anlageverwaltern beenden. Die Anleger eines solchen Subfonds werden in diesem Fall informiert und der Prospekt entsprechend geändert.

17. Depotbank

Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet

wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Maßnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle nicht zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist

auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu-privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder im Depotbankvertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernannt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle übernimmt die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben, einschließlich der Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Anlagen, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchhaltung und der Führung des Aktionärsregisters.

19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter oder einige der Gegenparteien der Gesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils eine «verbundene Person»).

Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer an den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind die verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft anlegt. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für bestimmte Produkte geschlossen,

nach der sie am Ertrag dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittenten, Händler und/oder Vertriebsstellen verbundene Personen sind, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden.

Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für finanzielle Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem die Gesellschaft Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da die verbundenen Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft angelegt haben. Verbundene Personen können einen relativ großen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren von verbundenen Personen können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter von verbundenen Personen sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist es ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Maßnahme oder jedes Geschäft zu ermitteln, zu steuern und zu untersagen, die/das einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und der Gesellschaft oder ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundene Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, die sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches mit und zwischen den verbundenen Personen;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundene Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden,
- Verfahren für die Behandlung von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für die Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen sie von der Gesellschaft dazu beauftragt wurde. In diesem Fall übt sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Aktionäre zu schützen. Handelt die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft, liegt die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die

Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Geschäften berechtigt sind, werden sie vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen. Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter www.credit-suisse.com zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft und der Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung eines Anlegers investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Halte-dauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our-company/our-governance/compensation-policy.pdf> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben

08/356 und 14/592 und gemäß folgenden Richtlinien durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
 - Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von börsenfähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden.
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte

- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Erhaltene Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen eines Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den obengenannten Abschlägen fällt auf sämtliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in einer anderen Währung als der der zugrunde liegenden Transaktion ein zusätzlicher Abschlag von 1%–8% an. Zudem behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Gesellschaft über höhere Sicherheiten verfügt, um sich gegen ihr Gegenparteirisiko zu schützen.

Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die «Referenzwert-Verordnung») darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn

der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen für den Fall würde, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird («**Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert**»). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu schließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Maßnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogene Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

Foreign Account Tax Compliance

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («**GA**») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore

Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut («deemed-compliant foreign FI») behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («**personenbezogene FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede anderen Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen. Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Austausch von Informationen – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch

Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

22. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

CS Investment Funds 1
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Dominique Déleze
Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Nina Egelhof
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Rudolf Kömen
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Guy Reiter
Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Fernand Schaus
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, *Société coopérative*
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A.
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Josef H.M. Hehenkamp
Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Rudolf Kömen
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Thomas Nummer
Independent Director, Luxemburg
- Daniel Siepmann
Managing Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Rechtsberatung

- Linklaters LLP,
35 Avenue, J.-F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle
Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg

23. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Dynamic Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, unter sämtlichen Marktbedingungen einen positiven absoluten Ertrag in USD (Referenzwährung) zu erzielen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikosteuerung. Erreicht wird dies durch das Eingehen von Long-, direktionalen Short- und Relative-Value-Positionen mittels festverzinslicher Instrumente. Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des 3-Monats-Libor-USD, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt zur Bestimmung des langfristigen Performanceziels, welches der Subfonds unter sämtlichen Marktbedingungen anstrebt. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds in erheblichem Umfang von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird. Unter gewissen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass sich die Performance des Subfonds an die Wertentwicklung des Referenzindex annähert bzw. deutlich von der Performance des Referenzindex abweicht.

Anlagegrundsätze

Der Subfonds legt zu diesem Zweck in Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen und Anleihen ohne Endfälligkeit), Covered Bonds, Notes und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit an. Der Subfonds kann ein breites Spektrum von derivativen Finanzinstrumenten in großem Umfang nutzen, um das obengenannte Anlageziel zu erreichen.

Der Subfonds nutzt verschiedene Anlagestrategien, um an den Märkten für festverzinsliche Anlagen bisher nicht erkannten Wert zu identifizieren; hierzu bedient er sich eines gründlichen proprietären fundamentalen Research, das Bottom-up-Research und Top-down-Investmentthemen gleichermaßen berücksichtigt. Um seine primären Anlageziele zu erreichen, darf der Subfonds aktiven und regen Handel mit den Wertpapieren des Portfolios betreiben. Der Subfonds darf ferner einen opportunistischen Ansatz verfolgen, mit Fokus auf der Ausnutzung struktureller Ineffizienzen, der Fehlbewertung von Anlagen und dem Sourcing von maßgeschneiderten Anlagechancen. Die Anlagestrategien des Subfonds umfassen unter anderem Trades entlang der Laufzeitstruktur, Kreditspread-Trades und marktübergreifende Trades mit Long-Short-Positionen, die verschiedene Märkte oder Volkswirtschaften umspannen.

Die Strategien schließen Long- und Short-Positionen in Bezug auf Kreditstrategie, Emittenten- und Wertpapierauswahl, Sektorrotation, Marktallokation, Duration, Renditekurve und Währungsauswahl ein. Long-Positionen können über eine Kombination direkter Anlagen und/oder der unten aufgeführten Finanzinstrumente umgesetzt werden. Bei den Short-Positionen handelt es sich um synthetische Positionen durch die Nutzung der nachstehend aufgeführten derivativen Instrumente wie Terminkontrakte, Termingeschäfte, Swaps, Optionen und Kreditderivate. Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, mittels Einsatz von Derivaten kurzfristige Netto-Short- oder negative Durationspositionen auf Portfolioebene einzugehen.

Außerdem kann der Subfonds Barmittel oder Barmitteläquivalente bis zur Wiederanlage oder wenn dies zur Erreichung des Anlageziels für angemessen erachtet wird halten.

Direktanlagen betreffen hauptsächlich Wertpapiere, die über ein Rating von mindestens «CCC» durch Standard & Poor's oder «Caa3» durch Moody's verfügen, oder Schuldtitel, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Bonität aufweisen.

Der Subfonds darf seine Anlagen weltweit tätigen, einschließlich an Schwellenmärkten, wobei der Schwerpunkt auf festverzinslichen Wertpapieren in USD beibehalten werden sollte.

Direktanlagen in Schwellenmärkten (wie nachstehend im Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben) sind auf 25% des Gesamtvermögens des Subfonds begrenzt.

Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Währungsderivate dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden.

Anlageinstrumente

Unter Beachtung der genannten Anlagegrundsätze kann der Subfonds zur Verfolgung seines Anlageziels in sämtliche in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 beschriebene Instrumente investieren. Zulässig sind unter anderem Anlagen in folgende Instrumente:

Anleihen, Notes, vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie Einlagen oder sonstige kündbare Bankeinlagen: höchstens 100% des Gesamtnettvermögens des Subfonds.

Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen: höchstens 25% des Gesamtnettvermögens des Subfonds.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (ohne Anrechnung des Aktienmarktengagements über Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen): höchstens 10% des Gesamtnettvermögens des Subfonds.

Contingent Capital Instruments: höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds.

Strukturierte Produkte: Insgesamt kann der Subfonds bis zu 20% seines Gesamtvermögens in ausreichend liquide strukturierte Produkte (z. B. Notes), die von erstklassigen Banken (oder Emittenten, die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben werden und ein Exposure zu Edelmetallsegmenten ermöglichen, Collateralized Debt Obligations (CDOs), Collateralized Loan Obligations (CLOs), Credit-Linked Notes (CLNs), Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen, die von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten.

Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate: Der Subfonds kann unter Einhaltung der obengenannten Anlagegrundsätze in Derivate anlegen, darunter Zinsswaps, Total Return Swaps (zur effizienten Verwaltung des Portfolios), Termingeschäfte (inklusive Non-Deliverable-Forwards [NDF]) und Terminkontrakte, Optionsanleihen, Zinsgeschäfte, Währungen, Anleihenindizes, Wertpapiere, Aktienindizes und sämtliche übrige zulässige Finanzinstrumente, Kreditderivate wie Credit Default Swaps (auf einzelne Emittenten und Indizes) und Kreditoptionen, Währungsswaps und Inflationsswaps.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.

Die vorgenannten Derivate können sowohl in Erwartung von steigenden («Long-Positionen») wie auch von fallenden Kursen («Short-Positionen») eingesetzt werden, wobei die Möglichkeit besteht, dass der Fonds insgesamt ein Netto-Short-Engagement aufweist.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Gesamtrisikopotenzial

Der methodologische Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten entspricht dem absoluten VaR-Ansatz gemäß Rundschreiben der CSSF 11/512. Unter Normalbedingungen entspricht das VaR-Niveau maximal 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds. Unter extremen Marktbedingungen kann der Subfonds dieses Niveau aber übertreffen.

Unter normalen Marktgegebenheiten beträgt die erwartete Hebelwirkung rund das 6-fache des Gesamtnettvermögens des Subfonds. Wie regulatorisch vorgeschrieben wird die erwartete Hebelwirkung anhand der Summe

der Nominalbeträge der Derivate (einschließlich der Nominalbeträge der Total Return Swaps) berechnet. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt die absoluten Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente, welche der Subfonds einsetzt. Daher handelt es sich bei der erwarteten Hebelwirkung um einen Indikator für die Intensität des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente innerhalb des Subfonds, nicht jedoch um einen Indikator des Anlagerisikos im Zusammenhang mit diesen Derivaten, da Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich führen Derivate, die zur Kompensation von Risiken im Zusammenhang mit anderen Transaktionen dienen, aufgrund ihres Beitrags an die Summe der Nominalbeträge zu einem Anstieg der Hebelwirkung.

Um das Anlageziel zu erreichen, kann der Anlageverwalter unter anderem wie oben beschrieben umfangreiche Anlagen in derivative Instrumente tätigen. Diese Instrumente weisen in Bezug auf das Gesamtnettvermögen des Subfonds oftmals einen hohen Nennwert auf, selbst wenn sowohl die Duration als auch die Volatilität der Instrumente vergleichsweise gering ausfallen kann und sich unterschiedliche Hebelwirkungen sogar gegenseitig aufheben können. Insbesondere stellen Exchange-traded Options, die mehrere Strategie-Bausteine kombinieren, ein wichtiges Instrument zur Diversifizierung des Risikos des Subfonds dar. Diese Anlagen sind so strukturiert, dass sie ein begrenztes Risiko und dabei gleichzeitig in der Regel einen hohen Nennwert aufweisen. Mit einer höheren Summe der Nennwerte dieser derivativen Instrumente wird eine größere Hebelwirkung erreicht, wenn gleich der Subfonds auf durationsbereinigter Basis unter Umständen eine vergleichsweise geringe Kurssensibilität aufweist. Anders ausgedrückt haben hohe Nennwerte dieser Finanzinstrumente oftmals weniger volatile Erträge zur Folge als geringere Nennwerte bei volatileren Finanzinstrumenten. Der so berechnete Hebel bietet folglich keinen verlässlichen Hinweis auf das tatsächliche Anlagerisiko innerhalb des Subfonds.

Anlegern wird empfohlen, die wesentlichen Anlegerinformationen zu lesen, um Indikationen zum Gesamtrisiko des Subfonds zu erhalten. Der Umfang der tatsächlichen Hebelwirkung kann im Zeitverlauf schwanken und höher ausfallen, als die erwartete Hebelwirkung.

Risikohinweis

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass das Gegenparteiisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Providers enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsmärkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben die Schwellenländer in der Vergangenheit im Vergleich zu den Industriemärkten eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in den Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Zudem besteht eine Abhängigkeit im Zusammenhang mit der potenziellen Nutzung eines Clearing-Brokers.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten. Anlagen in Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Der Wert von Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder regulatorische Entwicklungen und bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Die Vermögenswerte des Subfonds unterliegen den üblichen Schwankungen des jeweiligen Sektors, und historische Finanzmarktsszenarien sind keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufungen bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen breit unter den Emittenten diversifiziert.

Die meisten Asset- oder Mortgage-Backed-Securities bringen im Vergleich zu konventionellen festverzinslichen Instrumenten zusätzliche und anders geartete Risiken mit sich, da sie dem Emittenten zusätzlich Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung (Early-Call-Rights) einräumen und die zugrunde liegenden Vermögenswerte Kredit- oder Ausfallrisiken beinhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden derartige Early-Call-Rights eher ausgeübt, wenn die Zinsen rückläufig sind. Im Allgemeinen können vorzeitig zurückgezahlte Beträge nur zu dem im betreffenden Zeitpunkt geltenden niedrigeren Zinsen erneut investiert werden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Wertpapiere bei sinkenden Zinsen einen geringeren Wertzuwachs aufweisen als andere festverzinsliche Wertpapiere; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger, um eine spezifische Rendite festzuschreiben. Bei steigenden Zinsen ist das Risiko eines Wertverlusts bei Asset- und Mortgage-Backed-Securities allerdings vergleichbar mit dem Risiko anderer festverzinslicher Instrumente.

Die Kredit-Ratings der Rating-Agenturen bieten eine Möglichkeit, um zu bewerten, wie sicher das angelegte Kapital und die Zinszahlungen der beurteilten Wertpapiere sind. Es besteht keine Gewähr, dass die Rating-Agenturen ihre Ratings rasch an Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der Lage des Emittenten anpassen, die sich gegebenenfalls auf den Marktwert der betroffenen Wertpapiere auswirken. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Die Anleger sollten davon ausgehen, dass umfangreiche Kapitalverluste eintreten können. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der getätigten Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen. Es liegt ferner im Bereich des Möglichen, dass der Subfonds in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities anlegt, die kaum liquide sind, oder dass solche Anlagen nach der Aufnahme in das Portfolio weniger liquide werden. Daher bestehen eventuell keine zuverlässigen Preisquellen für diese Art von Wertpapieren und es ist möglich,

dass die Preise nur einmal wöchentlich oder seltener festgelegt werden und die Bewertungen der betreffenden Wertpapiere entsprechend unpräzise ausfallen. Wenn Rücknahmen zu einem Verkauf von Wertpapieren führen, können beträchtliche Differenzen zwischen der Bewertung dieser Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gesellschaft erzielten Erlös auftreten. Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatil als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück.

Performance Fee

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ermittelt wird.

Die Performance Fee darf nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

- Die auf täglicher Basis berechnete Performance des unangepassten Nettovermögenswerts («unswing NAV») der jeweiligen Aktienklasse muss die Performance des ebenfalls täglich ermittelten nachstehend beschriebenen Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index-Value») übertreffen. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der betroffenen Aktienklasse.
- der unswing NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswing NAV («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswing NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

Der unter a) beschriebene Hurdle-Rate-Index-Value beruht auf dem durch die ICE Benchmark Administration (der «Referenzwert-Administrator») festgelegten 3-Monats-Libor-Zinssatz («3M Libor») für die entsprechende Referenzwährung der Aktienklasse, der täglich auf indexierter Basis berechnet wird $(100 + ([r_{\text{Libor}}] / 4)^{1 / ((\#Tage / \#Tage \text{ im Quartal}))})$. Der Hurdle-Rate-Index-Value wird ab der Fondsauflegung berechnet und unterliegt keinen Anpassungen. Allerdings wird der Liborsatz für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Value vierteljährlich an den neuen Liborsatz zu Beginn des neuen Kalenderjahres angepasst (am ersten Bewertungstag im Januar, April, Juli und Oktober). Der Referenzwert-Administrator wurde am 27. April 2018 von der britischen Financial Conduct Authority gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung zugelassen und ist im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt.

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis.

Liegt der unswing NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über dem Hurdle-Rate-Index-Value und den vorangegangenen Werten des unswing NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der betreffenden Aktienklasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 15% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Die nach der oben dargestellten Methode für jedes Quartal berechnete und zurückgestellte Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswing NAV nach Belastung der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswing NAV je Aktie der relevanten Aktienklasse am Ende des Kalenderjahrs niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderjahrs.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen: $(NAV \text{ je Aktie})_t - (HR \text{ Index Value})_t > 0$

und $NAV_t > \max. \{NAV_0, \dots, NAV_{t-1}\}$,

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \cdot ([NAV_t - \max. \{HWM; HR \text{ Index Value}\}] \times \text{Anzahl der Aktien})$

Dabei gilt:

NAV_t = aktueller unswing NAV vor Abzug der Performance Fee
 NAV_0 = erster unswing NAV
HWM = High Water Mark = $\max. \{NAV_0, NAV_{t-1}\}$,
HR = Hurdle Rate
t = aktueller Berechnungstag

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Convertible Bond Fund

Anlageziel

Das vornehmliche Anlageziel des Subfonds besteht darin, ein regelmäßiges Einkommen aus Wandelanleihen in einer beliebigen Währung zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Referenzindex, den Thomson Reuters Global CB Index Inv. Grade, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammensetzung. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds werden in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Anleihen (Warrants) und ähnlichen Wertpapieren mit Optionsrechten öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländer) und währungsunabhängig angelegt.

Bei den Vermögenswerten des Subfonds handelt es sich hauptsächlich um Wertpapiere mit einem Rating von mindestens «BBB-» von Standard & Poor's oder «Baa3» von Moody's oder um Schuldtitel, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten.

Der Subfonds darf seine Vermögenswerte ebenfalls in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens «B-» von Standard & Poor's oder «B3» von Moody's oder in Schuldtitel, die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten, anlegen. Der Anlageverwalter wird Anlagen, deren Bonität unter die in diesem Absatz genannten Ratingstufen gesunken ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten veräußern.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf USD oder wird in USD abgesichert. Der übrige (nicht auf USD lautende oder in USD abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Anforderungen des Subfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem USD, nicht in USD abgesichert sein.

Zur Duration-Steuerung kann der Subfonds vermehrt Zinsfuturs im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 einsetzen. Der Subfonds kann zum Zwecke der Verwaltung von Zinsrisiken Zinsterminkontrakte (Futures) in jeder Währung erwerben und verkaufen. Dabei dürfen die eingegangenen Verpflichtungen den Wert des in dieser Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen, ohne aber den Gesamtnettvermögenswert des Subfonds zu überschreiten.

In Übereinstimmung mit den im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 genannten Anlagebegrenzungen kann der Subfonds auch Wertpapiere sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps und Total Return Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken und zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzen.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Der Subfonds kann bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Warrants anlegen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Wandelanleihen verbinden Chancen und Risiken von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren. Entsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die unter Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken in Bezug auf Zinsschwankungen und Aktienwerte hingewiesen. Da der Kurs von Wandelanleihen im Wesentlichen von den zugrunde liegenden Aktienwerten abhängt, ist das Kursrisiko grundsätzlich höher als bei Anleihen ohne Wandlungsrecht. Gleichzeitig ist der Kurs einer Wandelanleihe auch abhängig vom allgemeinen Zinsumfeld. Wenn eine Wandelanleihe in einer anderen Währung emittiert wird als der unterliegende Aktienwert, ist das entsprechende Währungsrisiko zu beachten.

Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufungen bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen breit unter den Emittenten diversifiziert.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Renditen aus vergleichbaren Wertpapieren gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenpartierisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

In einem angespannten Marktumfeld ist der Subfonds unter Umständen von Liquiditätsrisiken betroffen, was sich negativ auswirken kann, wenn der Subfonds bestimmte Anlagen veräußern muss, obwohl keine ausreichende Nachfrage besteht oder deutlich niedrigere Preise gezahlt werden. Unter solchen ungewöhnlichen Marktgegebenheiten kann der Anlageverwalter mitunter mehr Zeit benötigen, um die betreffenden Anlagen im besten Interesse des Subfonds und seiner Aktionäre zu veräußern.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, und AgaNola AG, Pfäffikon, zu ihren Co-Anlageverwaltern ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Performance Fee für die Aktienklassen «AP», «AHP», «BP», «BHP», «IAP», «IAHP», «IBP» und «IBHP»

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des unangepassten Nettovermögenswerts («unswing NAV») der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird. Die Performance Fee darf nur erhoben und festgeschrieben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- der unswing NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als die zuvor verzeichneten Werte für den Nettovermögenswert («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswing NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.
- die auf täglicher Basis berechnete Performance des unswing NAV der jeweiligen Aktienklasse muss eine vierteljährliche Performance von über 1,25% («Hurdle Rate») verzeichnen («Hurdle Rate für den Nettovermögenswert»).

Die Hurdle Rate für den Nettovermögenswert wird zu Beginn jedes Kalenderquartals neu festgelegt auf den letzten im vorangegangenen Quartal berechneten Nettovermögenswert, der dann als Grundlage zur Berechnung der neuen Hurdle Rate für den Nettovermögenswert dient.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen und Festschreibungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen.

Liegt der unswing NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert und über der «High Water Mark», so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der betreffenden Aktienklasse und der High Water Mark und/oder der Hurdle Rate für den Nettovermögenswert (je nachdem, welcher Wert höher ist) eine Performance Fee von 20% für die Aktienklassen «IAP», «IBP», «IAHP» und «IBHP» (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und festgeschriebene Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen. Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswing NAV nach Abzug der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswing NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderquartals niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderquartals.

Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$NAV_t > HWM$

und

$NAV_t - HR \cdot NAV_t > 0$.

Sind beide Bedingungen erfüllt, so gilt:

$20\% \cdot [(NAV_t - \max(HWM; HR \cdot NAV_t))] \times \text{Anzahl Aktien } t$

Dabei gilt:

NAV_t = aktueller Nettovermögenswert vor Rückstellung für die Performance Fee

HWM = High Water Mark = höchster NAV (vor Abzug der Performance Fee) wenn eine Performance Fee bezahlt wurde,

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Financial Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln, die auf EUR (Referenzwährung) lauten und von Unternehmen aus dem Finanzsektor begeben wurden, zu generieren. Gleichzeitig wird ein Werterhalt angestrebt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird hauptsächlich in Contingent Capital Instruments, andere hybride und nachrangige Schuldverschreibungen von Finanzinstitutionen wie Banken und Versicherungsunternehmen, darunter festverzinsliche, Null- und unbefristete Anleihen, Notes sowie ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, angelegt.

Contingent Capital Instruments sind hybride Schuldverschreibungen, die die Kapitalverluste ihrer Emittenten abfedern sollen. Unter normalen Bedingungen ähneln die Merkmale dieser Instrumente denen von festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen. Tritt ein auslösendes Ereignis ein, so können diese Instrumente entweder in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden. Diese auslösenden Ereignisse werden in den Vertragsbedingungen oder aufsichtsrechtlichen Richtlinien festgelegt und umfassen in der Regel Fälle, in denen das Kapital eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt oder der Emittent an einen Punkt gelangt, an dem er nicht mehr rentabel ist (Point of Non-Viability). Durch die Umwandlung von Contingent Capital Instruments in Aktien oder durch die Abschreibung dieser Instrumente kann sich ein Emittent im Falle schwieriger Bedingungen auf Kosten der Inhaber dieser Instrumente rekaptalisieren und/oder seine Verschuldungsquote senken. Bei Contingent Capital Instruments handelt es sich um hybride Wertpapiere, deren Aktienkomponente für den Inhaber gewisse Risiken birgt, wie im Abschnitt «Risikohinweis» näher beschrieben.

Der Subfonds sollte ausschließlich in Instrumenten anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit «CCC-» oder durch Moody's mit «Caa3» eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds.

Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds dürfen in Schuldverschreibungen von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten angelegt sein.

Zusätzlich kann der Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in anderen Wandelanleihen und anderen aktienbezogene Wertpapieren sowie Aktien und anderen aktienartigen Wertpapieren sowie Optionsscheinen auf solche Aktien anlegen.

Der Subfonds darf außerdem bis zu 25% seines Gesamtvermögens in Vorzugsaktien (Tier-1-Instrumente) anlegen, die von Finanzinstitutionen aus verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich der USA, begeben wurden. Unter Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g und Ziffer 3 kann der Subfonds zudem sein Währungs-, Zins-, Kredit- und Aktienexposition aktiv verwalten oder ein Exposure zu den obengenannten Anlageinstrumenten durch den Einsatz von Termingeschäften und Terminkontrakten, Optionen auf Anleihen und Aktien, Anleihenindizes, Aktienindizes und anderen zulässigen Finanzinstrumenten sowie Kreditderivaten wie beispielsweise Credit Default Swaps aufbauen. Im Besonderen kann der Subfonds versuchen, die negativen Effekte einer Währungsumwandlung oder Verlustabsorption über das Eingehen von Long-Put-Optionen auf Aktien abzumildern.

Der Subfonds kann sich in Wertpapieren, die auf eine beliebige Währung lauten, engagieren, allerdings ist ein erheblicher Anteil des Nettovermögens des Subfonds in EUR denominated oder abgesichert.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln möchten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder möglicherweise abgeschrieben werden (d. h. bis hin zu einem Verlust von 100% oder einem totalen Wertverlust), wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können «Point of Non-Viability»-Trigger zum Tragen kommen, welche dieselben Konsequenzen haben, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Contingent Capital Instruments sind unter Umständen von Liquiditätsrisiken betroffen, was sich negativ auswirken kann, wenn der Subfonds sämtliche Anlagen veräußern muss, obwohl keine ausreichende Nachfrage besteht oder deutlich niedrigere Preise gezahlt werden. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditwürdigkeit von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Da der Subfonds in Schuldverschreibungen außerhalb des Investment-Grade-Sektors anlegen kann, bergen die zugrundeliegenden Schuldverschreibungen möglicherweise ein höheres Risiko für Herabstufungen oder Ausfälle als Schuldverschreibungen von erstklassigen Emittenten sowie das Risiko von Abschreibungen, Verlustabsorption und Umwandlungen. Ein Schwerpunkt auf Emittenten aus dem Finanzsektor kann ein konzentriertes Branchenexposure bewirken und ist mit systematischen emittentenbezogenen Risiken verbunden, die im Falle einer negativen Sektorentwicklung erhebliche Verluste nach sich ziehen können. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Abweichend von Kapitel 5 «Anlagen in die CS Investment Funds 1», Abschnitt ii) «Zeichnung von Aktien», sind die Zeichnung und Rücknahme von Aktienbruchteilen nicht erlaubt, und Zeichnung und Rücknahme dürfen nur anhand der Anzahl der Aktien und nicht in Form von Zeichnungs-/Rücknahmebeträgen ausgedrückt werden.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Credit Special Situation Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds besteht darin, eine Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, indem hoch rentierliche Anlagechancen am globalen Markt für festverzinsliche Wertpapiere identifiziert werden. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Anlagegrundsätze

Um das Anlageziel zu erreichen, werden die Vermögenswerte des Subfonds in Schuldverschreibungen mit und ohne Investment-Grade-Rating, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen und Anleihen ohne Endfälligkeit, Contingent Capital Instruments und anderer hybrider Anleihen), Covered Bonds, Notes und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit angelegt, die auf eine beliebige Währung lauten.

Der Anlageverwalter weist nach eigenem Ermessen die Vermögenswerte des Subfonds zu und geht dabei nach folgenden Strategien vor:

- Er legt die gesamten Nettovermögenswerte in liquiden Kassaanleihen mit Benchmark-Umfang an, deren Emittenten üblicherweise ihren Zinszahlungen nachkommen. Hierzu investiert der Subfonds in Schuldinstrumente innerhalb und außerhalb des Investment-Grade-Universums sowohl in Industrie- als auch in Schwellenländern. Zu diesem Zweck bedient sich der Anlageverwalter eines Ansatzes zur aktiven Umschichtung in neue Emissionen und nutzt das Marktbeta aus. Renditetreiber des Subfonds ist ein über dem Kapitalgewinn liegender Zinssatz.
- Er kann sowohl konzentrierte als auch nicht konzentrierte opportunistische Positionen bei Wertpapieren eingehen, von deren Performance der Anlageverwalter stark überzeugt ist. Dabei wird bevorzugt in Themen oder Einzeltitel innerhalb von Sektoren, Ländern, Wertpapieren und Währungen investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein fundamentales Verbesserungspotenzial aufweisen, das vom Markt noch nicht berücksichtigt wird. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf ordnungsgemäß bediente Staats- und Unternehmensanleihen mit einem kürzeren Anlagehorizont von 2–6 Monaten, die auf einer Ad-hoc- und einer taktischen Grundlage ausgewählt werden. Renditetreiber dieser opportunistischen Positionen ist ein über dem Zinssatz liegender Kapitalgewinn, wobei ein taktischer Alpha- und Titelauswahl-Ansatz angewandt wird.
- Darüber hinaus kann er konzentrierte strategische Positionen mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont eingehen, bei denen ausgehend von einer Normalisierung die Aussicht auf strukturelle oder fundamentale Verbesserungen besteht. In diesem Zusammenhang führt der Anlageverwalter bei der Auswahl von Anleihen einen fundamentalen Bottom-Up-Prozess durch. Renditetreiber dieser konzentrierten strategischen Positionen ist ein über dem Zinssatz liegender Kapitalgewinn.

Der Subfonds sollte grundsätzlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit «CCC»-Rating oder durch Moody's mit «Caa3»-Rating eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds.

Jedoch darf der Subfonds bis zu 10% seines Vermögens in Instrumente, die zum Zeitpunkt der Investition ein Rating von «D» von Standard & Poor's, «C» von Moody's oder eine aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbare Bonität aufweisen, anlegen, um von einer potenziellen Fehlbewertung von Wertpapieren in Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmensereignis zu profitieren. Solche Ereignisse können Restrukturierungen und Kapitalerhöhungen (bei denen der Subfonds von Beteiligungen an Debt-for-Equity-Swaps und Distressed Exchanges profitieren kann) sowie andere Arten von Unternehmensereignissen sein.

Zudem kann der Anlageverwalter das Durations- und Kreditexposure des Subfonds aktiv verwalten, um von steigenden und sinkenden Zinsen sowie weiteren oder engeren Credit Spreads und Wechselkurschwankungen zu profitieren. In diesem Zusammenhang verfolgt der Anlageverwalter eine Strategie, bei der Long- und/oder Short-Positionen in Finanzderivaten wie Terminkontrakten, Swaps, Optionen und Kreditderivaten eingegangen werden. Er hat zudem die Möglichkeit, mittels Einsatz von Derivaten kurzfristige

Netto-Short- oder negative Durationspositionen auf Portfolioebene einzugehen.

Der Anlageverwalter kann einen signifikanten Anteil des Gesamtvermögens des Subfonds in den Schwellenmärkten anlegen. Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Providers enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsmärkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Im Rahmen der aktiven Währungsallokation kann der Subfonds in Positionen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, investieren, und das Exposure muss nicht gegen die Referenzwährung abgesichert sein. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Subfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken.

Der Subfonds kann in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldttitel anlegen, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die «Onshore-Schuldttitel»). Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist.

Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschließlich der CSSF, genehmigt wurden.

Der Subfonds darf unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 7 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Anlageinstrumente

Unter Beachtung der genannten Anlagegrundsätze kann der Subfonds zur Verfolgung seines Anlageziels in sämtliche in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 beschriebene Instrumente investieren. Zulässig sind unter anderem Anlagen in folgende Instrumente:

Anleihen, Notes, vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie Einlagen oder sonstige kündbare Bankeinlagen: höchstens 100% des Gesamtvermögens des Subfonds; Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen: höchstens 25%; Contingent Capital Instruments: höchstens 20% sowie Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (ohne Anrechnung der Engagements im Aktienmarkt über Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen): höchstens 20% des Gesamtvermögens des Subfonds.

Strukturierte Produkte:

Insgesamt kann der Subfonds bis zu 25% seines Gesamtvermögens in ausreichend liquide strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes), die von erstklassigen Banken (oder Emittenten), die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben wurden, in Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Loan Obligations (CLO), Credit-Linked Notes (CLN), Asset-Backed- (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen, die von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. Daher sind Anlagen in ABS, MBS, CDO und CLO auf höchstens 20% des Gesamtvermögens begrenzt. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel

42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate:

Der Subfonds kann in Derivate anlegen, die ein Engagement in den vorstehend genannten Anlageklassen bieten und mit den beschriebenen Anlagegrundsätzen in Einklang stehen. Für diese diversifizierte Long-Short-Strategie gelten hinsichtlich des mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Gesamtrisikos die Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» zusammen mit Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Gesamtexposure zu derivativen Finanzinstrumenten darf 100% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übertreffen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g und Ziffer 3 umfassen diese Derivate Swaps, Termingeschäfte und Terminkontrakte, Optionsanleihen, Anleihenindizes, Zinsanlagen, Wertpapiere, Aktienindizes, Währungen und sämtliche übrigen zulässigen Finanzinstrumente sowie Kreditderivate wie Credit Default Swaps.

Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnung- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Die vorgenannten Derivate können sowohl in Erwartung von steigenden («Long-Positionen») wie auch von fallenden Kursen («Short-Positionen») eingesetzt werden, wobei die Möglichkeit besteht, dass der Fonds insgesamt ein Netto-Short-Engagement aufweist.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass der Subfonds eine Anlagestrategie verfolgt, die höchst volatil sein kann, und dass das Verlustrisiko erheblich ist. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Subfonds kann sich in Wertpapieren engagieren, die nur unter einer relativ begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden. Aufgrund der begrenzten Anlegerzahl bei jenen Wertpapieren könnte der Subfonds Schwierigkeiten haben, diese Wertpapiere schnell oder unter ungünstigen Marktbedingungen zu verkaufen.

Der Subfonds ist dynamischer als andere Anleihenfonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Providers enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsmärkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem

haben die Schwellenländer in der Vergangenheit im Vergleich zu den Industriemärkten eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in Aktien von Unternehmen, die sich in einer Krise oder einem Konkursverfahren befinden, bergen ein größeres Risiko. Zudem können sich die vornehmlich größeren Spannen und die höhere Volatilität nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagen zu liquidieren oder mit limitiertem Kostenaufwand zu handeln, auswirken. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen. Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufungen bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen breit unter den Emittenten diversifiziert.

Die meisten Asset- oder Mortgage-Backed-Securities bringen im Vergleich zu konventionellen festverzinslichen Instrumenten zusätzliche und anders geartete Risiken mit sich, da sie dem Emittenten zusätzlich Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung (Early-Call-Rights) einräumen und die zugrunde liegenden Vermögenswerte Kredit- oder Ausfallrisiken beinhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden derartige Early-Call-Rights (Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung) eher ausgeübt, wenn die Zinsen rückläufig sind. Im Allgemeinen können vorzeitig zurückgezahlte Beträge nur zu den im betreffenden Zeitpunkt geltenden niedrigeren Zinsen erneut investiert werden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Wertpapiere bei sinkenden Zinsen einen geringeren Wertzuwachs aufweisen als andere festverzinsliche Wertpapiere; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger, um eine spezifische Rendite festzuschreiben. Bei steigenden Zinsen ist das Risiko eines Wertverlusts bei Asset- und Mortgage-Backed-Securities allerdings vergleichbar mit dem Risiko anderer festverzinslicher Instrumente.

Die Kredit-Ratings der Rating-Agenturen bieten eine Möglichkeit, um zu bewerten, wie sicher das angelegte Kapital und die Zinszahlungen der beurteilten Wertpapiere sind. Es besteht keine Gewähr, dass die Rating-Agenturen ihre Ratings rasch an Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der Lage des Emittenten anpassen, die sich gegebenenfalls auf den Marktwert der betroffenen Wertpapiere auswirken. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Die Anleger sollten davon ausgehen, dass umfangreiche Kapitalverluste eintreten können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der getätigten Anlagen und eine adäquate Risikosteuerung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen. Es liegt ferner im Bereich des Möglichen, dass der Subfonds in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities anlegt, die kaum liquide sind, oder dass solche Anlagen nach der Aufnahme in das Portfolio weniger liquide werden. Daher bestehen eventuell keine zuverlässigen Preisquellen für diese Art von Wertpapieren und es ist möglich, dass die Preise nur einmal wöchentlich oder seltener festgelegt werden und die Bewertungen der betreffenden Wertpapiere entsprechend unpräzise ausfallen. Wenn Rücknahmen zu einem Verkauf von Wertpapieren führen, können beträchtliche Differenzen zwischen der Bewertung dieser Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gesellschaft erzielten Erlös auftreten.

Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatil als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von

Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück. Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgezahlt werden können. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zu dem festgelegten Kündigungstermin zurückgezahlt werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditwürdigkeit von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Ein substanzieller Anteil der Anlagen des Subfonds lautet auf andere Währungen als den US-Dollar, die Referenzwährung des Subfonds. Während der Subfonds eine Maximierung des Ertrags in der Referenzwährung anstrebt, kann der Wert der Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung lauten, infolge von Wechselkursschwankungen zwischen dem US-Dollar und anderen Währungen sinken. Das Risiko des Subfonds für einen Wertverlust der Anlage aufgrund von Wechselkursschwankungen kann nicht abgesichert werden.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der «CIBM») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Performance Fee

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ermittelt wird.

Die Performance Fee darf nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

- Die auf täglicher Basis berechnete Performance des unangepassten Nettovermögenswerts («unswing NAV») der jeweiligen Aktienklasse muss die Performance des ebenfalls täglich ermittelten nachstehend beschriebenen Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index-Value») übertreffen. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der betroffenen Aktienklasse.
- der unswing NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswing NAV («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswing NAV je Aktie

der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

Der unter a) beschriebene Hurdle-Rate-Index-Value beruht auf dem durch die ICE Benchmark Administration (der «Referenzwert-Administrator») festgelegten 3-Monats-Libor-Zinssatz («3M Libor») für die entsprechende Referenzwährung der Aktienklasse, der täglich auf indexierter Basis berechnet wird, plus 100 Basispunkten ($100 + ([\text{Libor} + 100 \text{ Bp}] / 4^{(1 / (\#\text{Tage} / \#\text{Tage im Quartal})))$). Der Hurdle-Rate-Index-Value wird ab der Fondsauflegung berechnet und unterliegt keinen Anpassungen. Allerdings wird der Liborsatz für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Value vierteljährlich an den neuen Liborsatz zu Beginn des neuen Kalenderjahres angepasst (am ersten Bewertungstag im Januar, April, Juli und Oktober). Der Referenzwert-Administrator wurde am 27. April 2018 von der britischen Financial Conduct Authority gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung zugelassen und ist im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt.

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis.

Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über dem Hurdle-Rate-Index-Value und den vorangegangenen Werten des unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 15% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Die nach der oben dargestellten Methode für jedes Quartal berechnete und zurückgestellte Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswung NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderjahrs niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderjahrs.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen: $(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{HR Index Value})_t > 0$

und

$\text{NAV}_t > \max. \{\text{NAV}_{0... \text{NAV}_{t-1}}\}$,

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 ([\text{NAV}_t - \max. (\text{HWM}; \text{HR Index Value})] \times \text{Anzahl der Aktien})$

Dabei gilt:

$\text{NAV}_t =$ aktueller unswung NAV vor Abzug der Performance Fee

$\text{NAV}_0 =$ erster unswung NAV

$\text{HWM} =$ High Water Mark = $\max. \{\text{NAV}_0.. \text{NAV}_{t-1}\}$,

$\text{HR} =$ Hurdle Rate

$t =$ aktueller Berechnungstag

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 «Risikofaktoren» unter Abschnitt «Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch» festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens drei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Abweichend von Kapitel 5 «Anlagen in die CS Investment Funds 1», Abschnitt ii) «Zeichnung von Aktien», sind die Zeichnung und Rücknahme von Aktienbruchteilen nicht erlaubt, und Zeichnung und Rücknahme dürfen nur anhand der Anzahl der Aktien und nicht in Form von Zeichnungs-/Rücknahmebeträgen ausgedrückt werden.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Anteile durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Anlagen in die CS Investment Funds 1» des Prospekts beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Teile der Vermögenswerte des Subfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/Die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Subfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Subfonds gemäß geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Subfonds separat als Vermögen des Subfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Subfonds (die «Unterverwahrstelle») ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Euro Corporate Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen auf EUR lautenden Schuldtiteln von europäischen Emittenten aus dem Unternehmenssektor zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des FTSE EuroBIG Corporate Index BBB 1-10Y, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und weist eine ähnliche Gewichtung wie dieser auf. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Umfang von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden in Anleihen (einschließlich Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes) von Unternehmensemittenten, die ihren Sitz in Europa haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Der Subfonds darf bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Anleihen von Unternehmensemittenten sowie Staats- und gemischtwirtschaftliche Anleihen weltweit (einschließlich Schwellenmärkte) anlegen. Die Anlagen des Subfonds müssen im Durchschnitt ein Rating von mindestens «BBB-» von Standard & Poor's oder «Baa3» von Moody's oder ein individuelles Rating von mindestens «B» von Standard & Poor's oder «B2» von Moody's aufweisen, oder es muss sich um Schuldtitel handeln, die zum Zeitpunkt der Anlage nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft über eine vergleichbare Schuldnerqualität verfügen.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Subfonds darf maximal 10% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Höchstens 5% des Nettovermögens des Subfonds dürfen in Contingent Capital Instruments angelegt werden.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 5% seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Da dieser Subfonds Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment Grade halten kann, können die betreffenden Schuldtitel ein höheres Risiko einer Ratingherabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als

Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität der Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass selbst der Verlust einiger ihrer angelegten Mittel nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Zur Minderung derartiger Risiken erfolgt allerdings eine eingehende Überwachung der einzelnen Emittenten, zudem sind die Anlagen breit nach Emittenten diversifiziert.

Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschlossen werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme

solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) European Sovereign Plus Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen Schuldtiteln zu erzielen, die auf EUR lauten und von europäischen Staaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag eines maßgeschneiderten Referenzindex zu übertreffen, der sich vornehmlich aus dem CGBI WGBI Italy All Maturities, dem CGBI WGBI Spain All Maturities, dem CGBI WGBI Belgium All Maturities und dem CGBI WGBI Ireland All Maturities zusammensetzt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und weist eine ähnliche Gewichtung wie dieser auf. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Umfang von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds sind in festverzinslichen (einschließlich Zero Bonds) und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anzulegen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes, inflationsgebundener Anleihen, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit, Staatsanleihen und gemischtwirtschaftlicher Anleihen), die von Staaten, Gebietskörperschaften und supranationalen Organisationen der europäischen Peripherie begeben oder garantiert werden und mindestens ein Investment-Grade-Rating von Standard & Poor's (mindestens «BBB-») oder von Moody's (mindestens «Baa3») aufweisen.

Darüber hinaus kann der Subfonds in geringerem Umfang in Schuldverschreibungen anlegen, die von anderen europäischen Staaten, Gebietskörperschaften oder supranationalen Organisationen begeben wurden, sowie in Schuldtitel von Finanzinstituten und Unternehmensemittenten, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den peripheren Ländern Europas ausüben oder dort ihren Sitz haben. Als periphere Länder Europas gelten in diesem Zusammenhang europäische Länder mit einem hohen Verhältnis zwischen Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt (BIP), einem hohen Fiskaldefizit oder hohen Risikoaufschlägen.

Höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds dürfen in Contingent Capital Instruments angelegt werden.

Sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios kann der Subfonds derivative Geschäfte, wie Terminkontrakte (Futures), Optionen und Swap-Geschäfte (z. B. Devisentermingeschäfte, Zinsswaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps) tätigen, soweit die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 genannten Anlagebegrenzungen berücksichtigt werden.

Der Subfonds darf maximal 10% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Zum Zwecke der Duration-Steuerung und des Kreditmanagements kann der Subfonds auf den vermehrten Einsatz von Zinsfutures und Kreditderivaten zurückgreifen.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Das Funktionieren der Märkte in Europa ist infolge der jüngsten weltweiten Finanzkrise einem erheblichen anhaltenden Druck ausgesetzt. Die Lage kann sich, insbesondere in den peripheren Ländern Europas, in denen das Risiko eines Zahlungsausfalls des Staates als am wahrscheinlichsten wahrgenommen wird, weiter verschlechtern. Daher sind einige europäische Märkte derzeit mit Verlustrisiken behaftet, wobei Druck in unterschiedlichen Formen auftritt. In diesen Märkten in den peripheren Ländern Europas besteht ein permanentes Risiko einer untragbaren Stärke der Rezession, die möglicherweise zu einem Staatsbankrott und im schlimmsten Fall zum Zerbrechen der Europäischen Währungsunion führen kann. Diese Risiken umfassen auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf Vermögenswerte, Verträge, Schuldtitel und sonstige Finanzinstrumente in dem betroffenen Land bzw. den betroffenen Ländern.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus dem europäischen Raum anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Global High Yield Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus der Wertentwicklung von Anleihen und anderen Schuldtiteln zu erzielen, die auf eine beliebige Währung lauten und von Unternehmensemittenten mit einem Rating unter Investment Grade begeben werden. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt. Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des Bloomberg Barclays Global High Yield Corporate (TR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds wird direkt in Schuldinstrumente, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen und Anleihen ohne Endfälligkeit), Notes und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von Unternehmensemittenten im Non-Investment-Grade-Sektor angelegt und indirekt über Derivate, die durch Barmittel, Geldmarktinstrumente oder kurzlaufende Investment-Grade-Anleihen gedeckt sind.

Der Subfonds kann einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen (wie nachstehend im Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben). Darüber hinaus kann der Subfonds in Wandelanleihen, Wandelnotes und, Optionsanleihen anlegen.

Ferner kann der Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) anlegen und bis zu 10% seines Nettovermögens in Contingent Capital Instruments. ABS sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert ist.

Zudem kann der Subfonds bis zu 10% seines Vermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren sowie in von Schuldner aus Industriestaaten ausgegebenen Warrants auf diese Aktien anlegen.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Subfonds kann Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen. Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäfte und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten. Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf USD oder wird in USD abgesichert. Was den verbleibenden Teil betrifft, so kann der Subfonds sein Währungsengagement aktiv verwalten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Die Erträge aus Wertpapieren im Non-Investment-Grade-Sektor sind höher als aus Schuldtiteln erstklassiger Schuldner. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Risiko von Verlusten verbunden sind. Der Subfonds ist dynamischer als andere Anleihenfonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten

aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Anlagen dieses Subfonds unterliegen unter anderem folgenden Risiken: weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, die die Anlagen des Subfonds beeinflussen können. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem mittleren Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus dem Hochzinssektor anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management, LLC und die Credit Suisse Asset Management Limited zu Anlageverwaltern ernannt.

Es wird erwartet, dass die Anlageverwalter zu marktüblichen Konditionen («At-arms'-length»-Prinzip) eine umfangreiche Anzahl von Transaktionen eingehen, um Finanzinstrumente im Namen des Subfonds von verbundenen Unternehmen zu kaufen bzw. an diese zu verkaufen. Des Weiteren beabsichtigen die Anlageverwalter in Verbindung mit Anlageempfehlungen und verbundenen Transaktionen, die als Principal-Transaktionen mit den Anlageverwaltern, der Credit Suisse Group AG oder ihren verbundenen Unternehmen betrachtet werden können, Section 206(3) des U.S. Investment Advisers Act von 1940 einzuhalten, indem sie eine unabhängige Genehmigung für solche Transaktionen beantragen. In diesem Zusammenhang dürfen die Anlageverwalter eine Vereinbarung mit einer nicht verbundenen Drittpartei schließen; diese Drittpartei agiert auf Einzelfallbasis als Konfliktprüfer zur Prüfung und Genehmigung solcher Transaktionen. Die damit verbundenen Gebühren werden aus dem Vermögen des Subfonds beglichen und in den KIID unter «Laufende Kosten» ausgewiesen.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme

solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Performance Fee für Aktienklasse «DBP»

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») für die Aktienklasse «DBP» zu, die auf Grundlage des unangepassten Nettovermögenswerts («unswing NAV») der Aktienklasse berechnet wird.

Die Performance Fee ist für jeden Referenzzeitraum («Referenzzeitraum») zu zahlen. Sofern nicht anderweitig von den Parteien vereinbart, beginnt der erste Referenzzeitraum gegebenenfalls mit Auflage der Aktienklasse und endet am letzten Tag dieses Geschäftsjahres.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Referenzzeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Referenzzeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig (d. h. festgeschrieben), sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Der Nettovermögenswert der Aktienklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Performancezeitraums, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Water Mark»), und
- (ii) Die prozentuale Zunahme des Nettovermögenswerts je Aktienklasse übersteigt innerhalb des Performancezeitraums den prozentualen Anstieg bei dem für die Aktienklasse relevanten Referenzindex im selben Zeitraum.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Referenzzeitraums und sofern Aktien im Laufe des Referenzzeitraums zurückgegeben wurden. Für den Fall, dass dieser Betrag negativ ausfällt, wird dieser in den nächsten Referenzzeitraum übertragen.

Liegt der unswing NAV der Aktienklasse am Berechnungstag über dem Referenzindex und der vorangegangenen High Water Mark, so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der Aktienklasse und dem Referenzindex oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 15% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der Klasse. Der Referenzindex des Subfonds ist der Barclays Global High Yield Corporate (TR). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind weder der Barclays Global High Yield Corporate (TR) noch dessen Referenzwert-Administrator Bloomberg Finance L.P. im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Global Inflation Linked Bond Fund

Anlageziel

Das Ziel dieses Subfonds ist die Erwirtschaftung eines regelmäßigen inflationsgeschützten Ertrages in USD (Referenzwährung).

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des Bloomberg Barclays World Inflation-Linked 1-10Y (Hedged into USD), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und weist eine ähnliche Gewichtung wie dieser auf. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Umfang von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in inflationsindexierten Schuldtiteln, Anleihen, (einschließlich festverzinslicher Anleihen, inflationsgeschützter Anleihen, Zero Bonds, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit, Staatsanleihen und gemischtwirtschaftlicher Anleihen), Notes (einschließlich Floating-Rate-Notes), ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von mittlerer und hoher Qualität (Rating gemäß Standard & Poor's mindestens «BBB-» bzw. «Baa3» nach Moody's oder Schuldtiteln, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Schuldnerqualität aufweisen) angelegt.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Zum Zwecke einer breiteren Schuldnerdiversifikation, einer größeren Flexibilität bei der Duration-Steuerung sowie der Absicherung von Inflationsrisiken in Märkten ohne inflationsgebundene Schuldtitel kann der Inflationschutz synthetisch konstruiert werden.

Ein synthetisch konstruierter Inflationschutz wird erreicht, indem das Inflationsrisiko durch den Einsatz von Inflationswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, abgesichert wird. Aus der Kombination zwischen einer nominalen Anleihe und einem Inflationswap entsteht ein synthetisch inflationsindexierter Schuldtitel. Inflationswaps schützen den Anleger in der gleichen Weise gegen das Inflationsrisiko wie inflationsindexierte Schuldtitel, nämlich indem die erwartete Inflationsrate durch die tatsächliche Inflationsrate ersetzt wird.

Solche Transaktionen werden in der Währung abgeschlossen, auf welche die abzuschermenden Vermögenswerte lauten, es sei denn, es gibt ungenügende Absicherungsinstrumente in dieser Währung oder diese sind kostengünstig. In diesem Fall kann der Subfonds ebenfalls Absicherungsinstrumente in anderen Währungen einsetzen, falls voraussichtlich diese Währungen und diejenigen der abzuschermenden Vermögenswerte ähnlichen Schwankungen ausgesetzt sind.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Da dieser Subfonds in Schuldtiteln aus dem Bereich Lower Investment Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko angesehen werden.

Aus der Wirkungsweise des Inflationssschutzes ergibt sich, dass sich inflationsindexierte Schuldtitel besser als nominale Anleihen entwickeln, wenn die Inflation höher ausfällt als erwartet. In Zeiten, in denen die Inflationsrate niedriger als erwartet ausfällt, werden sich hingegen nominale Anleihen besser entwickeln als inflationsindexierte Schuldtitel.

Es gibt konservative Subfonds, die ein mäßiges, aber überwiegend kontinuierliches Wachstum erwarten lassen. Ein geringer Kursrückgang auf Jahressicht ist nicht ausgeschlossen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Floating Rate Credit Fund

Anlageziel

Das Anlageziel des Subfonds ist es hauptsächlich, Einkommen und Kapitalgewinne aus festverzinslichen Wertpapieren mit variabel verzinslichen Engagements (Floating-Rate Exposure) in einer beliebigen Währung zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds wird in festverzinsliche Instrumente, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, inflationsgebundener Anleihen, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen und Anleihen ohne Endfälligkeit) und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern angelegt. Schwellenländer sind im unten stehenden Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben.

Ein Exposure zu variabel verzinslichen Anlagen kann entweder direkt oder indirekt erreicht werden, wobei ein indirektes Exposure durch festverzinsliche Wertpapiere in Kombination mit Credit Default Swaps, Zinsswaps, Assets Swaps, Cross Currency Basis Swaps oder anderen Kreditderivaten erzielt werden kann.

Zusätzlich darf der Subfonds sein Vermögen in verbrieftete Produkte wie Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities anlegen.

Asset-Backed-Securities (ABS) sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert ist. Mortgage-Backed-Securities (MBS) sind grundsätzlich Wertpapiere, deren Zahlung (Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen) durch einen Pool von Hypotheken gesichert ist.

Insbesondere investiert der Subfonds in Residential- oder Commercial-Mortgage-Backed-Securities, Consumer-Asset-Backed-Securities (gesichert durch Verträge mit Studenten, kleinen und mittleren Unternehmen [KMU], Fahrzeug- und sonstige Leasingverträge), durch Unternehmensanleihen gesicherte Collateralized Loan Obligations (CLOs) sowie Covered Bonds/Pfandbriefe.

Mit Ausnahme der unten beschriebenen ABS und MBS sollte der Subfonds ausschließlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition mit einem Rating von mindestens «B-» von Standard & Poor's oder «B3» von Moody's eingestuft werden oder nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Bonität aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds. Bei den Anlagen des Subfonds in ABS und MBS handelt es sich hauptsächlich um Wertpapiere von Investment-Grade-Bonität (Rating von mindestens «BBB-» von Standard & Poor's oder «Baa3» von Moody's oder einer aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft vergleichbaren Bonität).

Zudem kann der Subfonds bis zu 10% seines Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere sowie in von Schuldern aus Industriestaaten begebene Optionsscheine auf diese Aktien anlegen und darüber hinaus bis zu 10% seines Vermögens in Contingent Capital Instruments. Der Subfonds kann Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und Währungsswaps) sowohl zu Anlage- und Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Mortgage-Backed-Securities unterscheiden sich von konventionellen Schuldtiteln, da das Kapital über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt wird. Die meisten Mortgage-Backed- und Asset-Backed-Securities bergen im Allgemeinen zusätzliche und andere Risiken als konventionelle festverzinsliche Instrumente, da sie zusätzlich vorzeitige Kündigungs-, Kredit- oder Ausfallrisiken bei den als Basiswert dienenden Wertpapieren mit sich bringen. Bei tendenziell rückläufigen Zinsen ist davon auszugehen, dass vermehrt vorzeitige Kündigungen vorgenommen werden. Die entsprechenden zurückgezahlten Beträge können im Allgemeinen nur zu den in diesem Zeitpunkt vorherrschenden niedrigeren Renditen angelegt werden. Daher ist bei den betreffenden Wertpapieren in diesen Phasen ein geringerer Wertzuwachs als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren zu erwarten; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger zur Festschreibung einer bestimmten Rendite. Andererseits unterliegen Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities bei steigenden Zinsen im Großen und Ganzen denselben Wertverlustrisiken wie andere festverzinsliche Instrumente. Emittenten von Asset-Backed-Securities verfügen über eingeschränkte Möglichkeiten, die Sicherungsrechte an den Basiswerten durchzusetzen, und etwaige zur Stützung der Wertpapiere bereitgestellte Kreditsicherheiten sind möglicherweise nicht geeignet, um die Anleger bei einem Ausfall zu schützen.

Die mit Immobilien verbundenen Risiken bei Anlagen in Commercial- und Residential-Mortgage-Backed-Securities umfassen die Risiken einer Anlage in Immobilien zur Sicherung der zugrunde liegenden Darlehen, lokale und andere wirtschaftliche Umstände, die Möglichkeiten der Mieter, ihre Zahlungen zu leisten, sowie die Attraktivität des Objekts für langfristige Mieter. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass zahlreiche Commercial- und Residential-Mortgage-Backed-Securities nicht einem erheblichen Wertverlust oder Ausfall unterliegen.

Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die zugrunde liegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufungen bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen breit unter den Emittenten diversifiziert.

Die von Rating-Agenturen vergebenen Kredit-Ratings sollen eine Möglichkeit zur Beurteilung der Sicherheit des Kapitals und der Zinszahlungen der benoteten Wertpapiere bieten. Man kann nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Rating-Agenturen rechtzeitig Rating-Anpassungen an Veränderungen der Wirtschaftslage oder der Lage des Emittenten vornehmen, die den Marktwert der betreffenden Wertpapiere beeinflussen. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Anleger müssen sich auf möglicherweise erhebliche Kapitalverluste einstellen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen.

Gedeckte Schuldverschreibungen sind Schuldtitel, die üblicherweise durch einen Pool von Hypotheken oder Darlehen des öffentlichen Sektors gesichert werden, der wieder aufgefüllt wird, sollte ein Ausfall eines Darlehens innerhalb des Pools auftreten. Im Gegensatz zu auf Verbriefung beruhenden ABS ist der Forderungspool einer gedeckten Schuldverschreibung weiterhin in der konsolidierten Bilanz des Schuldners enthalten. Ein Großteil des Markts der gedeckten Schuldverschreibungen besteht aus Anleihen, die durch Hypothekendarlehen unterlegt sind, was bedeutet, dass das Risikoprofil der Wertpapiere in der Regel von Faktoren abhängt, die die zugrunde liegenden Hypothekenportfolios der Banken beeinflussen. Diese Portfolios spiegeln üblicherweise die Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt wider, obwohl auch die allgemeine Wirtschaftslage und Regulierungen eine Rolle spielen.

Bei den Ratings von gedeckten Schuldverschreibungen wird der erwartete Verlust für Inhaber von Schuldverschreibungen berücksichtigt. Eine Rating-

Agentur kann ihr Rating herabsetzen oder entziehen, wenn sich unter anderem in ihrem alleinigen Ermessen bei einer Herabsetzung oder einem Entzug der Kreditqualität der gedeckten Schuldverschreibungen deren Marktwert verringern kann.

Anlagen in illiquide Wertpapiere wie Asset-Backed-Securities ohne Börsennotierung, verfügen möglicherweise nicht über zuverlässige Preisquellen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Preise nur einmal wöchentlich oder gar in längeren Abständen gestellt werden. Daher kann sich eine auf den verfügbaren Preisquellen beruhende Bewertung der Anlagen des Subfonds als ungenau erweisen. Wenn etwa aufgrund von Rücknahmen Anlagen veräußert werden, können erhebliche Diskrepanzen zwischen der letzten Bewertung der betreffenden Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gegenpartei bezahlten Verkaufserlös auftreten.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach den Markteinschätzungen keine gute Bonität aufweisen (Non-Investment Grade) und möglicherweise höhere Erträge zusichern als bei vergleichbaren Staatsanleihen, ist eine überdurchschnittliche Volatilität zu erwarten und selbst der komplette Verlust mancher Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Minderung derartiger Risiken erfolgt allerdings eine eingehende Überwachung der einzelnen Emittenten, zudem sind die Anlagen breit nach Emittenten diversifiziert. Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanzialen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Value Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen auf eine beliebige Währung lautenden Schuldtiteln, die von allen Arten von Emittenten weltweit begeben werden, durch eine aktive Sektorrotation im festverzinslichen Bereich zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt. Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des LIBOR USD 3M, um mehr als 1,00% p.a. zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt zur Bestimmung des langfristigen Performanceziels, welches der Subfonds unter sämtlichen Marktbedingungen anstrebt. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds in erheblichem Umfang von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird. Unter gewissen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass sich die Performance des Subfonds an die Wertentwicklung des Referenzindex annähert bzw. deutlich von der Performance des Referenzindex abweicht.

Anlagegrundsätze

Zu diesem Zweck tätigt der Subfonds Anlagen in verschiedenen festverzinslichen Anlageklassen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, Staatsanleihen, Anleihen gemischtwirtschaftlicher Emittenten, Unternehmensanleihen, inflationsgebundener Schuldtitel, Anleihen von Emittenten in Schwellenländern, Anleihen supranationaler Organisationen, hochverzinslicher Anleihen und Notes sowie Wandelanleihen und -notes, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie Collateralized Debt Obligations), aber auch in Floating-Rate-Notes. Dabei wird das gesamte Spektrum der Bonitätseinstufungen berücksichtigt (durchschnittlich mindestens BBB- von Standard & Poor's oder Baa3 von Moody's, und einzeln mit einem Rating von mindestens CCC- von Standard & Poor's oder Caa3 von Moody's zum Zeitpunkt der Anlage, oder in Schuldtitel, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten), um unter Berücksichtigung des Konjunkturzyklus und der entsprechenden Entwicklung von Zinssätzen und Risikoaufschlägen attraktive Anlagemöglichkeiten zu nutzen.

Die Strategie der Sektorrotation wird angewandt, um eine konjunkturelle Erholung und Schrumpfung in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft sowie die weltweiten Konjunkturzyklen einzubeziehen. Die Phasen dieses Zyklus – Überhitzung, Abschwung, Kontraktion und Erholung – entwickeln sich nicht immer in derselben Weise oder im gleichen Zeitrahmen. Bestimmte Parameter der Wirtschaft sind jedoch typisch für jede Phase. Dies gilt auch für die Wertentwicklung von Anlageklassen und Unteranlageklassen.

Der Subfonds versucht durch den Einsatz verschiedener Strategien zur Renditeverbesserung, wie Duration-Steuerung und Kreditmanagements, einen nachhaltigen Mehrwert zu erwirtschaften. Insbesondere zielt er darauf ab, Zinsanstiege oder -senkungen sowie Erweiterungen oder Verengungen der Credit Spreads zu nutzen. Zu diesem Zweck arbeitet er mit einer diversifizierten Long-Strategie, in deren Rahmen Absicherungsstrategien durch Finanzderivate wie Terminkontrakte (Futures), Swaps, Optionen und Kreditderivate zum Einsatz kommen.

Der Subfonds kann eine aktive Währungsallokation vornehmen. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Währungsderivate dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Im Rahmen der aktiven Währungsallokation kann der Subfonds in Positionen, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, investieren, und das Exposure muss nicht gegen die Referenzwährung abgesichert sein. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Subfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken.

Für diese diversifizierte Long-Strategie mit aktivem Absicherungsansatz gelten hinsichtlich des mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Gesamtrisikos die Bestimmungen von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» zusammen mit Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisikopotenzial kann nicht mehr als 100% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Entsprechend seinem Anlageziel und den nachstehend aufgeführten Anlageinstrumenten ist der Subfonds direkt oder indirekt hauptsächlich auf festverzinsliche Anlageklassen ausgerichtet.

Der Subfonds kann in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldtitel anlegen, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die «Onshore-Schuldtitel»). Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich

«VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist. Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschließlich der CSSF, genehmigt wurden.

Der Subfonds darf unter anderem über Bond Connect (wie in Kapitel 7 «Risikofaktoren» definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Anlageinstrumente

Unter Beachtung der genannten Anlagegrundsätze kann der Subfonds zur Verfolgung seines Anlageziels in sämtliche in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 beschriebene Instrumente investieren. Zulässig sind unter anderem Anlagen in folgende Instrumente:

Anleihen, Notes, vergleichbare fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie Einlagen oder sonstige kündbare Einlagen bei Banken: höchstens 100% des Gesamtvermögens des Subfonds.

Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen: höchstens 25% des Gesamtvermögens des Subfonds. Contingent Capital Instruments: höchstens 20% des Gesamtvermögens des Subfonds.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (ohne Anrechnung der Engagements im Aktienmarkt über Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen): höchstens 10% des Gesamtvermögens des Subfonds.

Strukturierte Produkte:

Der Subfonds kann bis zu 25% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes), die von erstklassigen Banken (oder Emittenten, die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begeben werden, sowie in Collateralized Debt Obligations (CDOs), Collateralized Loan Obligations (CLOs), Credit-Linked Notes (CLNs), Asset-Backed- und Mortgage-Backed-Securities anlegen, die von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. Anlagen in ABS und MBS sind auf höchstens 20% des Gesamtvermögens begrenzt.

Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikodiversifikation muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein. Derivate:

Der Subfonds kann bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Derivate anlegen, die ein Engagement in den vorstehend genannten Anlageklassen bieten und mit den vorstehend beschriebenen Anlagegrundsätzen in Einklang stehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 Buchstabe g und Ziffer 3 umfassen diese Derivate Zinsswaps, Termingeschäfte und Terminkontrakte, Optionsanleihen, Anleihenindizes, Wertpapiere, Aktienindizes und sämtliche übrigen zulässigen Finanzinstrumente, Kreditderivate wie Credit Default Swaps, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

- Der Subfonds kann Verpflichtungen aus Credit Default Swaps auf Unternehmen, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, bis zu 100% des Gesamtvermögens eingehen, wobei die Verpflichtungen aus sicherungnehmenden und sicherunggebenden Positionen insgesamt 100% des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.
- Der Subfonds kann aktive Währungsallokationen betreiben, vorausgesetzt, dass täglich Bewertungen zu Marktkursen (Mark-to-Market) vorgenommen und entsprechende Anpassungen getätigt werden. In diesem Zusammenhang können Anlagewährungen bis zum Umfang

des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte erworben und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden. Das Engagement des Subfonds in anderen Währungen als der Referenzwährung ist jedoch auf 30% seines Gesamtvermögens begrenzt.

Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.

Der Subfonds kann zur effizienten Verwaltung des Portfolios Total Return Swaps einsetzen.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Für die Anlagen des Subfonds gelten keine Einschränkungen in Bezug auf die Größe der Emittenten, ihre geografische Region oder ihre Bonitätseinstufung.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Als Schwellenländer und sich entwickelnde Länder gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Darüber hinaus können Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, auch als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte berücksichtigt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Anlageuniversums eines Subfonds für angemessen befunden wird. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Anlagen dieses Subfonds unterliegen unter anderem folgenden Risiken: weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität, die die Anlagen des Subfonds beeinflussen können. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere

Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Verlust ihrer gesamten Investition nicht vollumfänglich ausschließen lässt. Zur Minderung dieser Risiken werden die einzelnen Emittenten engmaschig überwacht. Zudem werden die Anlagen breit unter den Emittenten diversifiziert.

Die meisten Asset- oder Mortgage-Backed-Securities bringen im Vergleich zu konventionellen festverzinslichen Instrumenten zusätzliche und anders gartete Risiken mit sich, da sie dem Emittenten zusätzlich Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung (Early-Call-Rights) einräumen und die zugrunde liegenden Vermögenswerte Kredit- oder Ausfallrisiken beinhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden derartige Early-Call-Rights (Optionen zur vorzeitigen Rückzahlung) eher ausgeübt, wenn die Zinsen rückläufig sind. Im Allgemeinen können vorzeitig zurückgezahlte Beträge nur zu den im betreffenden Zeitpunkt geltenden niedrigeren Zinsen erneut investiert werden. Daher ist davon auszugehen, dass diese Wertpapiere bei sinkenden Zinsen einen geringeren Wertzuwachs aufweisen als andere festverzinsliche Wertpapiere; zudem eignen sie sich wahrscheinlich weniger, um eine spezifische Rendite festzuschreiben. Bei steigenden Zinsen ist das Risiko eines Wertverlusts bei Asset- und Mortgage-Backed-Securities allerdings vergleichbar mit dem Risiko anderer festverzinslicher Instrumente.

Die Kredit-Ratings der Rating-Agenturen bieten eine Möglichkeit, um zu bewerten, wie sicher das angelegte Kapital und die Zinszahlungen der beurteilten Wertpapiere sind. Es besteht keine Gewähr, dass die Rating-Agenturen ihre Ratings rasch an Änderungen der wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der Lage des Emittenten anpassen, die sich gegebenenfalls auf den Marktwert der betroffenen Wertpapiere auswirken. Anlagen in Asset-Backed- oder Mortgage-Backed-Securities verhalten sich möglicherweise äußerst volatil. Die Anleger sollten davon ausgehen, dass umfangreiche Kapitalverluste eintreten können. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der getätigten Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Dennoch lässt sich die Möglichkeit eines Totalverlusts nicht ausschließen. Es liegt ferner im Bereich des Möglichen, dass der Subfonds in Asset- oder Mortgage-Backed-Securities anlegt, die kaum liquide sind, oder dass solche Anlagen nach der Aufnahme in das Portfolio weniger liquide werden. Daher bestehen eventuell keine zuverlässigen Preisquellen für diese Art von Wertpapieren und es ist möglich, dass die Preise nur einmal wöchentlich oder seltener festgelegt werden und die Bewertungen der betreffenden Wertpapiere entsprechend unpräzise ausfallen. Wenn Rücknahmen zu einem Verkauf von Wertpapieren führen, können beträchtliche Differenzen zwischen der Bewertung dieser Wertpapiere und dem tatsächlich von der Gesellschaft erzielten Erlös auftreten.

Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatiler als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück. Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Coupzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der «CIBM») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, und AgaNola AG, Pfäffikon zu Co-Anlageverwaltern ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 «Risikofaktoren» unter Abschnitt «Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch» festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Performance Fee für die Aktienklassen «AP», «AHP», «BP», «BHP», «CAP», «CAHP», «CBP», «CBHP», «DAP», «DAH», «DBP», «DBHP», «EAP», «EAHP», «EBP», «EBHP», «FAP», «FAHP», «FBP», «FBHP», «IAP», «IAHP», «IBP», «IBHP», «IAP25», «IAHP25», «IBP25», «IBHP25», «MAP», «MAHP», «MBP», «MBHP», «UAP», «UAHP», «UBP», «UBHP», «UAP500», «UAHP500», «UBP500» und «UBHP500»

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») zu, welche bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts anhand des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.

Die Performance Fee darf nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

- Die auf täglicher Basis berechnete Performance des unangepassten Nettovermögenswerts («unswung NAV») der jeweiligen Aktienklasse muss die Performance des ebenfalls täglich ermittelten nachstehend beschriebenen Referenzwerts («Hurdle-Rate-Index-Value») übertreffen. Der Hurdle-Rate-Index-Value entspricht bei der Lancierung dem Emissionspreis der betroffenen Aktienklasse.
- der unswung NAV der Aktienklasse, der zur Berechnung der Performance Fee herangezogen wird, muss höher ausfallen als sämtliche zuvor verzeichneten Werte für den unswung NAV («High Water Mark»). Jeder vorangegangene Rückgang des unswung NAV je Aktie der betreffenden Aktienklasse muss durch einen weiteren Anstieg über das zuletzt verbuchte Hoch, bei dem eine Performance Fee fällig wurde, ausgeglichen werden.

Der unter a) beschriebene Hurdle-Rate-Index-Value beruht auf dem von der ICE Benchmark Administration (der «Referenzwert-Administrator») festgelegten 3-Monats-Libor-Zinssatz («3M Libor») für die jeweilige Referenzwährung der Aktienklasse, der um 100 Basispunkte erhöht und täglich auf indexierter Basis berechnet wird ($100 + ((\text{Libor} + 100\text{bps}) / 4) \cdot (\text{\#Tage} / \text{\#Tage im Quartal})$). Der Hurdle-Rate-Index-Value wird ab der Fondsauflegung berechnet und unterliegt keinen Anpassungen. Allerdings wird der Liborsatz für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Value vierteljährlich an den neuen Liborsatz zu Beginn des neuen Kalenderquartals angepasst (am ersten Bewertungstag im Januar, April, Juli und Oktober). Der Referenzwert-Administrator wurde am 27. April 2018 von der britischen Financial Conduct Authority gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung zugelassen und ist im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt.

Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis.

Liegt der unswung NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag über dem Hurdle-Rate-Index-Value und den vorangegangenen Werten des unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee), so wird der Differenz zwischen dem unswung NAV der betreffenden Aktienklasse und dem Hurdle-Rate-Index-Value oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 15% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell in Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.

Die nach der oben dargestellten Methode für jedes Quartal berechnete und zurückgestellte Performance Fee ist jeweils zu Beginn des folgenden Quartals zu zahlen.

Eine Rückerstattung der Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswung NAV nach Belastung der Performance Fee gesunken ist. Demnach kann auch dann eine Performance Fee erhoben und eingezogen werden, wenn der unswung NAV je Aktie der relevanten Klasse am Ende des Kalenderquartals niedriger ausfällt als der entsprechende Wert zu Beginn des Kalenderquartals.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen: (NAV je Aktie) $t - (HR \text{ Index Value}) > 0$ und

$NAV t > \max \{NAV 0, \dots, NAV t-1\}$,

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \{[(NAV t - \max. (HWM; HR \text{ Index Value})) t] \times \text{Anzahl der Aktien } t\}$

Dabei gilt:

NAV t = aktueller unswung NAV vor Abzug der Performance Fee

NAV0 = erster unswung NAV

HWM = High Water Mark = $\max. \{NAV 0, \dots, NAV t-1\}$,

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Teile der Vermögenswerte des Subfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/Die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Subfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Subfonds gemäß geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Subfonds separat als Vermögen des Subfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Subfonds (die «Unterverwahrstelle») ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) High Yield USD Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus der Wertentwicklung von Anleihen und anderen Schuldtiteln zu erzielen, die auf den US-Dollar (Referenzwährung) lauten und von Unternehmensemittenten mit einem Rating unter Investment Grade begeben werden. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des ICE BofAML US High Yield Constr. (TR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Der Subfonds legt in Instrumente an, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit «CCC-»-Rating oder durch Moody's mit «Caa3»-Rating eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds wird in auf US-Dollar lautende Schuldtitel, Anleihen (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Zero Bonds, nachrangiger Anleihen und Anleihen ohne Endfälligkeit), Notes und vergleichbare fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Floating-Rate-Notes und auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von Unternehmensemittenten im Non-Investment-Grade-Sektor angelegt.

Der Subfonds darf sein Gesamtvermögen bis zu einem Drittel in anderen Währungen als der Referenzwährung anlegen.

Darüber hinaus kann der Subfonds in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen anlegen.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) sowie zusätzlich bis zu maximal 20% seines Nettovermögens in Contingent Capital Instruments anlegen.

Der Subfonds kann bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter sowie in Warrants anlegen.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Zur Durationssteuerung kann der Subfonds vermehrt Zinsfutures im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 einsetzen. Der Subfonds kann zum Zwecke der Verwaltung von Zinsrisiken Zinsterminkontrakte (Futures) erwerben und verkaufen. Dabei dürfen die eingegangenen Verpflichtungen den Wert des in dieser Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen, ohne aber den Gesamtnettovermögenswert des Subfonds zu überschreiten.

In Übereinstimmung mit den im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3 genannten Anlagebegrenzungen kann der Subfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikohinweise lesen, beachten und berücksichtigen:

Die Erträge aus Wertpapieren aus dem Non-Investment-Grade-Sektor sind höher als die aus Schuldtiteln erstklassiger Emittenten. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten

höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Verlustrisiko verbunden

sind. Der Subfonds ist dynamischer als andere Anleihenfonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich.

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass das Gegenpartierisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann. Der Subfonds ist jedoch bestrebt, diese Risiken durch diverse Sicherungsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenpartierisiko im Hinblick auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität und unzureichende Liquidität, welche die Anlagen des Subfonds beeinträchtigt. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditwürdigkeit von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem mittleren Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus dem Hochzinssektor anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management LLC, 11 Madison Avenue, New York, NY 10010, USA, zum Anlageverwalter ernannt.

Es wird erwartet, dass die Anlageverwalter zu marktüblichen Konditionen («At-arms'-length»-Prinzip) eine umfangreiche Anzahl von Transaktionen eingehen, um Finanzinstrumente im Namen des Subfonds von verbundenen Unternehmen zu kaufen bzw. an diese zu verkaufen. Des Weiteren beabsichtigen die Anlageverwalter in Verbindung mit Anlageempfehlungen und verbundenen Transaktionen, die als Principal-Transaktionen mit den Anlageverwaltern, der Credit Suisse Group AG oder ihren verbundenen Unternehmen betrachtet werden können, Section 206(3) des U.S. Investment Advisers Act von 1940 einzuhalten, indem sie eine unabhängige Genehmigung für solche Transaktionen beantragen. In diesem Zusammenhang dürfen die Anlageverwalter eine Vereinbarung mit einer nicht verbundenen Drittpartei schließen; diese Drittpartei agiert auf Einzelfallbasis als Konfliktprüfer zur Prüfung und Genehmigung solcher Transaktionen. Die damit verbundenen Gebühren werden aus dem Vermögen des Subfonds beglichen und in den KIID unter «Laufende Kosten» ausgewiesen.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Performance Fee für Aktienklasse «DBP»

Der Verwaltungsgesellschaft steht eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung («Performance Fee») für die Aktienklasse «DBP» zu, die auf Grundlage des unangepassten Nettovermögenswerts («unswing NAV») der Aktienklasse berechnet wird.

Die Performance Fee ist für jeden Referenzzeitraum («Referenzzeitraum») zu zahlen. Sofern nicht anderweitig von den Parteien vereinbart, beginnt der erste Referenzzeitraum gegebenenfalls mit Auflage der Aktienklasse und endet am letzten Tag des betreffenden Geschäftsjahres.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen erfolgen zeitgleich mit der Berechnung jedes Nettovermögenswerts. Die aufgelaufene Performance Fee ist jeweils einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Referenzzeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Referenzzeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig (d. h. festgeschrieben), sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Der Nettovermögenswert der Aktienklasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss größer sein als der höchste Nettovermögenswert (vor Abzug der Performance Fee) am Ende des Performancezeitraums, in dem eine Performance Fee gezahlt wurde («High Water Mark»), und
- (ii) Die prozentuale Zunahme des Nettovermögenswerts je Aktienklasse übersteigt innerhalb des Performancezeitraums den prozentualen Anstieg bei dem für die Aktienklasse relevanten Referenzindex im selben Zeitraum.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Festgeschrieben wird die Performance Fee jedoch nur am Ende des Referenzzeitraums und sofern Aktien im Laufe des Referenzzeitraums zurückgegeben wurden. Für den Fall, dass dieser Betrag negativ ausfällt, wird er in den nächsten Referenzzeitraum übertragen.

Liegt der unswing NAV der Aktienklasse am Berechnungstag über dem Referenzindex und der vorangegangenen High Water Mark, so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der Aktienklasse und dem Referenzindex oder der High Water Mark – je nachdem, welcher Wert höher ausfällt – eine Performance Fee von 20% belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der Klasse. Die Höhe der für den betreffenden Referenzzeitraum zu zahlenden Performance Fee soll 0,50% des durchschnittlichen Gesamtnettovermögenswerts der Aktienklasse während dieses Referenzzeitraums nicht überschreiten. Der Referenzindex des Subfonds ist der ICE BofAML US High Yield Constr. (TR). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind weder der ICE BofAML US High Yield Constr. (TR) noch dessen Referenzwert-Administrator ICE Data Indices, LLC im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre»

Credit Suisse (Lux) US Corporate Bond Fund

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Subfonds ist es hauptsächlich, Erträge und eine Kapitalwertsteigerung aus Anleihen und anderen auf USD lautenden Schuldtiteln von Emittenten aus dem Unternehmenssektor zu erzielen. Gleichzeitig wird eine Werterhaltung des Vermögens angestrebt.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des FTSE USBIG Corporate Index BBB 1-10Y, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden in Anleihen (einschließlich Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes) von Unternehmensemittenten, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Der Subfonds darf bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Anleihen von Unternehmensemittenten sowie Staats- und gemischtwirtschaftliche Anleihen weltweit (einschließlich Schwellenmärkte) anlegen. Die Anlagen des Subfonds müssen im Durchschnitt ein Rating von mindestens «BBB» von Standard & Poor's oder «Baa3» von Moody's oder ein individuelles Rating von mindestens «B» von Standard & Poor's oder «B2» von Moody's aufweisen, oder es muss sich um Schuldtitel handeln, die zum Zeitpunkt der Anlage nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft über eine vergleichbare Schuldnerqualität verfügen.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen.

Der Subfonds darf maximal 10% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Höchstens 5% des Nettovermögens des Subfonds dürfen in Contingent Capital Instruments angelegt werden.

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu 5% seines Nettovermögens in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) anlegen.

Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Da dieser Subfonds Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment Grade halten kann, können die betreffenden Schuldtitel ein höheres Risiko einer Ratingherabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als

Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität der Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass selbst der Verlust einiger ihrer angelegten Mittel nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Zur Minderung derartiger Risiken erfolgt allerdings eine eingehende Überwachung der einzelnen Emittenten, zudem sind die Anlagen breit nach Emittenten diversifiziert.

Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine höhere Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Kreditwürdigkeit von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit niedriger Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme

solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Credit Suisse (Lux) Latin America Corporate Bond Fund

Anlageziel

Der Subfonds strebt in erster Linie Erträge und Kapitalwachstum aus Anleihen und anderen auf USD lautenden Schuldtiteln von Emittenten aus dem Unternehmenssektor, die ihren Sitz in der Region Lateinamerika haben oder dort einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, sowie gleichzeitig eine Werterhaltung des Vermögens an.

Ziel dieses Subfonds ist es, den Ertrag des Referenzindex, des JPM CEMBI Broad Diversified Latin America, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Das Anleihenexposure des Subfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter darf nach eigenem Ermessen auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Subfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Subfonds werden in auf USD lautende Anleihen (einschließlich Zero Bonds, nachrangiger Anleihen, gedeckter Schuldverschreibungen, Anleihen ohne Endfälligkeit sowie auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) und andere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Anleihen, Floating-Rate-Notes) von Unternehmens-, staatsnahen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten, die ihren Sitz in der Region Lateinamerika haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in andere als die oben genannten Anleihen oder festverzinslichen Wertpapiere investieren.

Höchstens 20% des Nettovermögens des Subfonds dürfen in Contingent Capital Instruments angelegt werden.

Der Subfonds darf insgesamt bis zu 20% seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes), die mit von erstklassigen Banken (oder Emittenten die einen gleichwertigen Anlegerschutz wie erstklassige Banken bieten) begebene Anleihen, Kredit- oder Zinssätzen verbunden sind, und in Asset-Backed Securities anlegen.

Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Strukturierte Produkte mit Hebelwirkungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produkten, die eingebettete Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthalten. Die in derartigen strukturierten Produkten eingebetteten Derivate dürfen nur auf Anlageinstrumenten gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1 basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Anlagekörbe und der zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem darf der Subfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.

Der Subfonds kann zusätzliche liquide Mittel in Form von Barmitteln oder Barmitteläquivalenten und kurzfristigen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten in jedweder konvertierbaren Währung halten.

Der Subfonds sollte grundsätzlich ausschließlich in Instrumente anlegen, die zum Zeitpunkt der Investition durch Standard & Poor's mindestens mit dem Rating «CCC-» oder durch Moody's mit «Caa3» eingestuft werden oder die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ein ähnliches Bonitätsrating aufweisen. Abgesehen davon gibt es keinerlei Beschränkungen in Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds.

Der Subfonds darf jedoch bis zu 85% seines Nettovermögens in Non-Investment-Grade-Titel anlegen. Der Subfonds darf bis zu 25% seines Nettovermögens in Instrumente mit einem Rating unter «B-» von Standard & Poor's und «B3» von Moody's, jedoch nicht unter «C» von Standard & Poor's und «Ca» von Moody's bzw. mit einer nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft ähnlichen Bonität zum Zeitpunkt der Investition anlegen.

Der Subfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Credit Default Swaps [auf Einzelmitteln und Indizes] und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen. Außerdem kann der Subfonds durch den Einsatz von

Devisentermingeschäften und Tauschgeschäften seine Währungsrisiken aktiv verwalten.

Der Subfonds darf maximal 20% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 20% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Anleger sollten Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen:

Da dieser Subfonds Schuldtitle aus dem Bereich Non-Investment Grade halten kann, können die betreffenden Schuldtitle ein höheres Risiko einer Ratingherabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitle erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitle und die höhere Volatilität des Subfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass selbst der Verlust einiger ihrer angelegten Mittel nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Zur Minderung derartiger Risiken erfolgt allerdings eine eingehende Überwachung der einzelnen Emittenten, zudem sind die Anlagen breit nach Emittenten diversifiziert.

Die voraussichtlichen Erträge von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Erträge vergleichbarer Wertpapiere gleichwertiger Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesem Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese

«Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldtitle nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldtitle ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtitle aus Lateinamerika anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich zu ihrem Anlageverwalter ernannt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

24. Hinweis für Anleger in der Schweiz

i. Generelle Informationen

Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, Postfach, CH-8070 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich.

Aktionäre können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien der Satzung sowie die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre werden mindestens auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» werden an jedem Bewertungstag mindestens auf der elektronischen Plattform «www.swissfunddata.ch» veröffentlicht.

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien besteht am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand.

ii. Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten sowie sämtlichen sonstigen für den Vertriebsträger geltenden Sorgfaltspflichten;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger gewähren. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

iii. Möglichkeit der Weiterleitung der Anlageverwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter eines Subfonds kann seine erhaltene Vergütung oder Teile davon in seinem eigenen Ermessen an einzelne Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.



CS Investment Funds 1
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
www.credit-suisse.com